

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/2	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara Resolution B (A/51/502/Add.1)	126	13. Juni 1997	76
51/3	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia Resolution B (A/51/504/Add.1)	135	27. März 1997	77
	Resolution C (A/51/504/Add.2)	135	13. Juni 1997	79
51/12	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen Resolution B (A/51/639/Add.2)	129	13. Juni 1997	80
51/14	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti Resolution B (A/51/637/Add.1)	134	13. Juni 1997	82
51/15	Finanzierung der Unterstützungsmision der Vereinten Nationen in Haiti Resolution B (A/51/638/Add.2)	157	13. Juni 1997	83
51/152	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina Resolution B (A/51/710/Add.1)	153	13. Juni 1997	85
51/153	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien Resolution B (A/51/711/Add.1)	154	13. Juni 1997	86
51/154	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen Resolution B (A/51/712/Add.1)	155	13. Juni 1997	88
51/211	Konferenzplanung Resolution F (A/51/742/Add.1)	118	15. September 1997	90
51/212	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen Resolution B (A/51/747/Add.1)	119	3. April 1997	90
51/214	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Resolution B (A/51/743/Add.1)	137	13. Juni 1997	93
51/215	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind Resolution B (A/51/744/Add.1)	139	13. Juni 1997	94
51/218	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen Resolution E (A/51/753/Add.1)	140 a)	17. Juni 1997	96
51/225	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/51/849)	111	3. April 1997	100
51/226	Personalmanagement (A/51/643/Add.2)	120	3. April 1997	103
51/227	Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen (A/51/643/Add.2) ...	120	3. April 1997	110
51/228	Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/51/844)	165	3. April 1997	111
51/231	Reform des Beschaffungswesens (A/51/922)	112	13. Juni 1997	112

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
51/232	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/51/724/Add.1)	123 a)	13. Juni 1997	114
51/233	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/51/725/Add.1) ...	123 b)	13. Juni 1997	116
51/234	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/51/726/Add.1)	125 a)	13. Juni 1997	117
51/235	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/51/921)	132	13. Juni 1997	119
51/236	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/51/503/Add.1)	133	13. Juni 1997	121
51/237	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/51/920) .	138	13. Juni 1997	122
51/239	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen			
	Resolution A (A/51/753/Add.2)	140 a)	17. Juni 1997	123
	Resolution B (A/51/753/Add.3)	140 a)	15. September 1997	125
51/243	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal (A/51/922/Add.2)	112	15. September 1997	126

51/2. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1108 (1997) vom 22. Mai 1997,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/2 A vom 17. Oktober 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig

größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß der Generalsekretär sich auch weiterhin Schwierigkeiten bei der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten der Mission gegenüber sieht, namentlich bei der Kostenerstattung an gegenwärtige und ehemalige truppenstellende Staaten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 13. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 40.805.574 US-Dollar, was 16 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. November 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 30 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

¹ Damit wird die Resolution 51/2 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49)*, der I., zu Resolution 51/2 A.

² A/51/763 und Add.1.

³ A/51/847.

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 30. September 1997 für das Sonderkonto der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 7.557.450 Dollar brutto (7.107.600 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 280.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B of 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998⁴ zu berücksichtigen;

8. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 449.850 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1997 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. September 1997 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Oktober 1997 bis zum 30. Juni 1998 den Betrag von 22.672.350 Dollar brutto (21.322.800 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 841.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und diesen Betrag unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.519.150 Dollar brutto (2.369.200 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlassen;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.349.550 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Oktober 1997 bis zum 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission für den am 30. November 1996 endenden Zeitraum erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 19.392.900 Dollar brutto (16.687.100 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung für den Zeitraum nach dem 30. November 1996 anzurechnen ist;

12. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 19.392.900 Dollar brutto (16.687.100 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

51/3. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

B⁵

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1083 (1996) vom 27. November 1996,

⁵ Damit wird die Resolution 51/3 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49)*, Bd. I, zu Resolution 51/3 A.

⁶ A/51/756 und Add.1.

⁷ A/51/423/Add.1.

⁴ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/3 A vom 17. Oktober 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 12. März 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 4.610.679 US-Dollar, was 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. März 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 39 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem liberianischen Friedensprozeß auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

7. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Februar bis zum 31. März 1996 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia den gemäß ihrer Resolution 50/210 vom 23. Dezember 1995 bereits zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 12.169.600 Dollar brutto (11.838.800 Dollar netto) zu veranschlagen und den Zeitraum der Veranschlagung vom 31. März bis zum 30. Juni 1996 zu verlängern;

8. *beschließt außerdem*, für die Tätigkeit der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 für das Sonderkonto für die Beobachtermission einen zusätzlichen Betrag von 17.899.000 Dollar brutto (17.544.100 Dollar netto) zu veranschlagen;

9. *beschließt ferner*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 30. November 1996 den Betrag von 5.840.000 Dollar brutto (5.494.500 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 345.500 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1996 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, den zusätzlichen Betrag von 13.192.345 Dollar brutto (12.989.545 Dollar netto) für die Tätigkeit der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1996 bis zum 31. März 1997 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 202.800 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis zum 31. März 1997 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. März 1997 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni 1997, zusätzlich zu dem nach Resolution 51/3 A der Generalversammlung bereits zur Ausgabe ermächtigten Betrag von monatlich 1.168.000 Dollar brutto (1.098.900 Dollar netto) den Betrag von 4.706.655 Dollar brutto (4.554.555 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.568.885 Dollar brutto (1.518.185 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 152.100 Dollar, entsprechend einem monatlichen Satz von 50.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1997 für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 13.466.400 Dollar brutto (13.443.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 9 und 11 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 13.466.400 Dollar brutto (13.443.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

94. Plenarsitzung
27. März 1997

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia⁸, des entsprechenden Berichts des Beraten-

den Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer¹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1100 (1997) vom 27. März 1997,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/3 B vom 27. März 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17.879.409 Millionen US-Dollar, was 16 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

⁹ A/51/423/Add.2.

¹⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5), Bd. II, Abschnitt II.

⁸ A/51/756/Add.2.

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ und in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹⁰ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. Juni 1997 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 den Betrag von 20.447.100 Dollar brutto (18.918.300 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 758.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt mit eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.703.925 Dollar brutto (1.576.525 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998¹¹ zu berücksichtigen;

8. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.528.800 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

¹¹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

51/12. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

B¹²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen¹³ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer¹⁵ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufgestellt hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängert und ausgeweitet hat,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat die als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien eingerichtet hat,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschloß, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1025 (1995) des Sicherheitsrats vom 30. November 1995, in der der Rat beschloß, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien am 15. Januar 1996 zu beenden,

¹² Damit wird die Resolution 51/12 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49)*, Bd. I, zu Resolution 51/12 A.

¹³ A/51/701.

¹⁴ A/51/872.

¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5)*, Bd. II, Abschnitt II.

¹⁶ A/51/432, Anhang.

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1031 (1995) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 1995, in der der Rat beschloß, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen an dem Tag zu beenden, an dem ihm der Generalsekretär berichtet, daß die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe stattgefunden hat,

unter Hinweis auf das vom 1. Februar 1996 datierte Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats an den Generalsekretär¹⁷, worin diesem mitgeteilt wird, daß der Rat grundsätzlich damit einverstanden sei, daß die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu einer unabhängigen Mission werde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen und auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluß 51/457 vom 18. Dezember 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der eingesetzten Kräfte um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der eingesetzten Kräfte ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die eingesetzten Kräfte entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die eingesetzten Kräfte mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu den eingesetzten Kräften per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 732 Millionen US-Dollar, was 15 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Schutztruppe der Vereinten Nationen bis zu dem am 31. März 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 36 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, ins-

besondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die eingesetzten Kräfte vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴ an;

6. *schließt sich außerdem* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹⁵ und in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁶ an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die eingesetzten Kräfte so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

8. *beschließt*, für die eingesetzten Kräfte für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 den Betrag von 240.562.100 Dollar brutto (236.351.600 Dollar netto) zu veranschlagen, unter Berücksichtigung des von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/410 B vom 23. Dezember 1995 zur Ausgabe ermächtigten Betrags von 100 Millionen Dollar brutto (98.430.700 Dollar netto), des von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 zur Ausgabe ermächtigten Betrags von 50 Millionen Dollar brutto (49.215.350 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1996 und des von der Versammlung in ihrer Resolution 50/235 vom 7. Juni 1996 zur Ausgabe ermächtigten Betrags von 90.562.100 Dollar brutto (88.705.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach Beschluß 50/410 B der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 89.484.800 Dollar brutto (87.915.500 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 151.077.300 Dollar brutto (148.436.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in

¹⁷ S/1996/76; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996.

ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.641.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber den eingesetzten Kräften erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 87.793.328 Dollar brutto (92.251.479 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber den eingesetzten Kräften nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 87.793.328 Dollar brutto (92.251.479 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, für die Liquidation der eingesetzten Kräfte und die Bereitstellung gemeinsamer Unterstützung während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 50.247.200 Dollar brutto (46.951.000 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.193.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt mit eingeschlossen ist, der sich zusammensetzt aus dem von der Versammlung in ihrer Resolution 50/235 bereits zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 18.693.450 Dollar brutto (17.361.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1996, dem von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/410 C vom 17. September 1996 bereits zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 6.231.150 Dollar brutto (5.787.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 1996, dem von der Versammlung in ihrer Resolution 51/12 A vom 4. November 1996 bereits zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 12.462.300 Dollar brutto (11.574.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 1996 und dem von der Versammlung in ihrem Beschluß 51/457 bereits zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 12.860.300 Dollar brutto (12.227.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997;

14. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 50.247.200 Dollar brutto (46.951.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B und ihrem Beschluß 50/471 A festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

15. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.296.200 Dollar, die für den

Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, den Punkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

51/14. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

B¹⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁹, der diesbezüglichen Berichte des Rates der Rechnungsprüfer²⁰ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste²¹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

unter Hinweis auf die Resolution 1048 (1996) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 1996, in der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von vier Monaten bis zum 30. Juni 1996 verlängert hat, sowie auf alle früheren Resolutionen des Rates über die Mission,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/477 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission sowie ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/14 A vom 4. November 1996,

erneut erklärend, daß alles Erforderliche getan werden muß, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird,

sowie erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

¹⁸ Damit wird die Resolution 51/14 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49)*, Bd. I, zu Resolution 51/14 A.

¹⁹ A/51/764 und Add.1.

²⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5)*, Bd. II, Abschnitt II.

²¹ A/51/432, Anhang.

²² Siehe A/51/861.

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Haiti per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11 Millionen US-Dollar, was 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 31. Juli 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 73 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²² an;

6. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer²⁰ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste²¹ sowie in dem Bericht des Beratenden Ausschusses²² aufgezeigten Probleme bei den Beschaffungspraktiken und der Verwaltung des wesentlichen Geräts der Mission und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur Beseitigung der in diesen Berichten aufgeworfenen Probleme ergriffen wurden;

7. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln

von 7.022.800 Dollar brutto (6.840.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni 1996 diesen Mitgliedstaaten gutzuschreiben ist;

8. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 7.022.800 Dollar brutto (6.840.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verwendung des wesentlichen Geräts der Mission²³;

10. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

51/15. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

B²⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti²⁵, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ und der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer²⁷ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1063 (1996) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Unterstützungsmission verlängert hat, zuletzt Resolution 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/15 A vom 4. November 1996 und ihren Beschluß 51/459 vom 18. Dezember 1996 über die Finanzierung der Unterstützungsmission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Unterstützungsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

²³ Siehe A/51/764/Add.1.

²⁴ Damit wird die Resolution 51/15 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49)*, Bd. I, zu Resolution 51/15 A.

²⁵ A/51/825.

²⁶ A/51/861.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5)*, Bd. II, Abschnitt II.

²⁸ A/51/432, Anhang.

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Unterstützungsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Unterstützungsmission entrichtet haben,

feststellend, daß die veranlagten Beiträge zum Sonderkonto für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti lediglich die direkten und indirekten Kosten decken werden, die mit den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1086 (1996) genehmigten 500 Soldaten und 300 Zivilpolizisten zusammenhängen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Unterstützungsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19 Millionen US-Dollar, was 39 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Unterstützungsmission bis zu dem am 31. Mai 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 36 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Unterstützungsmission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶, des Rates der Rechnungsprüfer²⁷ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁸ an;

6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Unterstützungsmission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Unterstützungsmission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Unterstützungsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Unterstützungsmission über den 31. Mai 1997 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Unterstützungsmission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 15. März 1998 den Betrag von 15.091.000 Dollar brutto (14.478.400 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 561.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt mit eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998²⁹ zu berücksichtigen;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 612.600 Dollar, die für die Unterstützungsmission für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 15. März 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Unterstützungsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

²⁹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

51/152. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und HerzegowinaB³⁰*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina³¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen Anfangszeitraum von einem Jahr eingerichtet hat, und die Ratsresolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 21. Dezember 1997 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1093 (1997) des Sicherheitsrats vom 14. Januar 1997, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigt hat, die

Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Juli 1997 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 51/152 A vom 16. Dezember 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 27,4 Millionen US-Dollar, was 18 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 21 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² an;

³⁰ Damit wird die Resolution 51/152 in Abschnitt VI des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49), Bd. I, zu Resolution 51/152 A.

³¹ A/51/519/Add.1-4.

³² Siehe A/51/872 und A/51/910.

6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Mission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitertreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 21. Dezember 1997 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina den Betrag von 178.880.900 Dollar brutto (170.269.700 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 6.880.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt mit eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 14.906.742 Dollar brutto (14.189.142 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998³³ zu berücksichtigen;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.611.200 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 6.516.800 Dollar brutto (6.500.800 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 6.516.800 Dollar brutto (6.500.800 Dollar netto)

für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

51/153. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien

B³⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien³⁵ und

³⁴ Damit wird die Resolution 51/153 in Abschnitt VI des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49), Bd. I, zu Resolution 51/153 A.

³⁵ A/51/520/Add.1-3.

³³ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten eingerichtet hat, und Ratsresolution 1079 (1996) vom 15. November 1996, in der der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung bis zum 15. Juli 1997 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/153 A vom 16. Dezember 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 51 Millionen US-Dollar, was 11 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ an;

6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Übergangsverwaltung betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Übergangsverwaltung zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Übergangsverwaltung über den 15. Juli 1997 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 für das Sonderkonto für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien den Betrag von 275.344.900 Dollar brutto (266.226.000 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 10.276.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt mit eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 22.945.408 Dollar brutto (22.185.500 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998³⁷ zu berücksichtigen;

³⁶ Siehe A/51/872.

³⁷ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.118.900 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 18.826.400 Dollar brutto (18,8 Millionen Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 18.826.400 Dollar brutto (18,8 Millionen Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

51/154. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

B³⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen³⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde, und die Ratsresolution 1110 (1997) vom 28. Mai 1997, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 30. November 1997 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 51/154 A vom 16. Dezember 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

³⁸ Damit wird die Resolution 51/154 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/51/49), Bd. I, zu Resolution 51/154 A.

³⁹ A/51/508/Add.1-3.

⁴⁰ Siehe A/51/872 und A/51/910.

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7,8 Millionen US-Dollar, was 15 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰ an;

6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Truppe betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Truppe zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. November 1997 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 für das Sonderkonto für die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen den Betrag von 46.506.700 Dollar brutto (44.969.500 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.906.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt mit eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1997 in Höhe eines monatlichen Satzes von 4.283.892 Dollar brutto (4.142.192 Dollar netto) und danach in Höhe eines monatlichen Satzes von 3.671.392 Dollar brutto (3.550.092 Dollar netto) entsprechend der Zusammen-

setzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998⁴¹ zu berücksichtigen;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.537.200 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 5.259.700 Dollar brutto (5.070.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 5.259.700 Dollar brutto (5.070.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind.

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungs-

⁴¹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

sätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgeesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

51/211. Konferenzplanung

F

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/211 C vom 18. Dezember 1996 zur Konferenzplanung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Zugang zum optischen Speicherplattensystem⁴²,

unter Berücksichtigung dessen, daß im optischen Speicherplattensystem nur offizielle Dokumente und Veröffentlichungen und andere Texte der Vereinten Nationen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gespeichert werden,

mit Genugtuung über die laufenden Bemühungen, den Zugang zum optischen Speicherplattensystem zu verbessern,

1. *ermutigt* den Generalsekretär, Leitlinien für den weiteren Ausbau des optischen Speicherplattensystems der Vereinten Nationen auszuarbeiten, die auch Regelungen vorsehen, um das System gegen Entrichtung einer Gebühr jeder interessierten Stelle zur Verfügung zu stellen, mit der Maßgabe, daß Ständigen Vertretungen und Beobachtervertretungen sowie anderen Regierungsstellen der Mitgliedstaaten auch künftig unentgeltlich Zugang zu dem System gewährt wird, wobei für jeden Mitgliedstaat höchstens zehn Kennwörter bereitgestellt werden, und die außerdem Regelungen vorsehen, um allen Bediensteten des Sekretariats Zugriff auf das System zu geben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und anderer Sondergruppen von möglichen Nutzern zu berücksichtigen;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß für die Endnutzer, insbesondere in den Haupt-

städten, der Zugang zum optischen Speicherplattensystem und der Informationsfluß vom System ständig und ohne Unterbrechungen gewährleistet sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin daran zu arbeiten, daß in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen gleicher Zugang zu dem optischen Speicherplattensystem gewährleistet ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die genannten Leitlinien zur Prüfung vorzulegen.

107. Plenarsitzung
15. September 1997

51/212. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

B⁴³

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse zur Beitragstabelle, insbesondere die Resolutionen 48/223 B und C vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung der Berichte des Beitragsausschusses⁴⁴,

in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips, wonach die Ausgabenlast der Organisation im allgemeinen nach der Zahlungsfähigkeit aufgeteilt werden sollte,

1. *ersucht* den Beitragsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung acht Vorschläge für eine Beitragstabelle für den Zeitraum 1998-2000 zu unterbreiten, nämlich

a) einen Vorschlag auf der Grundlage der für die Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 verwendeten Methode;

b) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:

i) als Grundlage der Beitragstabelle Schätzungen des Bruttosozialprodukts, als ein erster Annäherungswert für die Zahlungsfähigkeit, vorbehaltlich einer Anpassung zur Berücksichtigung von Faktoren, die von der Generalversammlung bestimmt werden;

ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;

iii) einheitliche Wechselkurse im Einklang mit den in Ziffer 3 b) der Resolution 46/221 B der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 enthaltenen Kriterien;

⁴³ Damit wird die Resolution 51/212 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49)*, Bd. I, zu Resolution 51/212 A.

⁴⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/50/11)*; und *A/50/11/Add.2*; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11A*.

⁴² A/C.5/51/56.

- iv) das bei der Erstellung der Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 verwendete Verschuldungsabschlags-Verfahren;
- v) eine Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der Welt-durchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 85 Prozent;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- vii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- viii) die schrittweise Abschaffung der Begrenzung-formel im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 48/223 B vom 23. Dezember 1993 und 49/19 B vom 23. Dezember 1994;
- ix) die Verwendung von drei Dezimalstellen in der Beitragstabelle;
- x) die Begrenzung der sich aus der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungformel ergebenden zusätzlichen Punkte, die den Entwicklungsländern zugewiesen werden, denen die Anwendung der Formel zugute kam, auf 15 Prozent des Abschaffungseffekts;
- xi) Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;
- c) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
- i) die Verwendung des Brutto-sozialprodukts anstelle des Volkseinkommens;
- ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
- iii) das Verschuldungsabschlags-Verfahren und die Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, die bei der Erstellung der Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 verwendet wurden;
- iv) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent und einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- v) die Verwendung von drei Dezimalstellen in der Beitragstabelle;
- vi) die Verwendung von Marktwechselkursen für die Zwecke der Tabelle, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Falle preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse, wie einheitliche Wechselkurse, im Einklang mit den in Ziffer 3 b) der Resolution 46/221 B der Generalversammlung enthaltenen Kriterien zu verwenden sind;
- vii) Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;
- viii) die schrittweise Abschaffung der Begrenzung-formel im Einklang mit Ziffer 1 f) der Resolution 48/223 B der Generalversammlung und die Begrenzung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Punkte, die den Entwicklungsländern zugewiesen werden, denen die Anwendung der Formel zugute kam, auf 15 Prozent des Abschaffungseffekts;
- d) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
- i) als Grundlage der Beitragstabelle Daten über das Brutto-sozialprodukt;
- ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Aktualisierung;
- iii) einen Höchstbeitragssatz von 20 Prozent;
- iv) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- v) die Verwendung von drei Dezimalstellen in der Beitragstabelle;
- vi) die Verwendung von Marktwechselkursen, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Falle preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind;
- vii) einen Entlastungsquotienten von 75 Prozent für niedriges Pro-Kopf-Einkommen;
- viii) die Nichtanwendbarkeit der Entlastung wegen niedrigem Pro-Kopf-Einkommen auf ständige Mitglieder des Sicherheitsrats;
- ix) die schrittweise Abschaffung der Begrenzung-formel im Jahr 1998 und die Begrenzung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Punkte, die den Entwicklungsländern zugewiesen werden, denen die Anwendung der Formel zugute kam, auf 15 Prozent des Abschaffungseffekts;
- e) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
- i) als Grundlage der Beitragstabelle Daten über das Brutto-sozialprodukt, als ein erster Annäherungswert für die Zahlungsfähigkeit;
- ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
- iii) einheitliche Wechselkurse im Einklang mit den in Ziffer 3 b) der Resolution 46/221 B der Generalversammlung enthaltenen Kriterien;

- iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen;
- v) eine Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der Welt-durchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 75 Prozent;
- vi) einen Mindestbeitragsatz von 0,001 Prozent;
- vii) einen Höchstbeitragsatz von 25 Prozent;
- viii) Beitragsätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;
- ix) die schrittweise Abschaffung der Begrenzungsformel in gleichen Stufen bis zum Jahr 2000 und die Begrenzung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Punkte, die den Entwicklungsländern zugewiesen werden, denen die Anwendung der Formel zugute kam, auf 15 Prozent des Abschaffungseffekts;
- x) die Nichtanwendbarkeit der Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen auf die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats bei der Berechnung der Beitragstabelle zum ordentlichen Haushalt;
- f) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
- i) die Verwendung von Daten über das Bruttosozialprodukt;
- ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Neuberechnung;
- iii) Wechselkurse im Einklang mit den folgenden Kriterien:
- a. die vom Internationalen Währungsfonds mitgeteilten Marktwechselkurse für alle Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Fonds sind;
- b. Wechselkurse auf der Grundlage des fachlichen Rates des Internationalen Währungsfonds für Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder des Fonds sind;
- c. die Umrechnungskurse der Vereinten Nationen für Verrechnungszwecke für Mitgliedstaaten, auf die die Kriterien in Ziffer iii) a und b nicht anwendbar sind;
- d. preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse in Fällen, in denen die Verwendung der Kurse nach den Kriterien in Ziffer iii) a bis c übermäßige Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten zur Folge hätte;
- e. für Wechselkurse, die nicht auf den in Ziffer iii) a bis c genannten Kriterien beruhen, sind vom Beitragsausschuß detaillierte Erläuterungen zu geben;
- iv) keinen Abschlag für Auslandsverschuldung;
- v) eine Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der Welt-durchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 75 Prozent;
- vi) die Verwendung von drei Dezimalstellen in der Beitragstabelle;
- vii) einen Mindestbeitragsatz von 0,001 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragsatz von 25 Prozent;
- ix) keinen Höchstbeitragsatz für die am wenigsten entwickelten Länder;
- x) die vollständige Abschaffung der Begrenzungsformel bis zum 1. Januar 1998;
- g) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
- i) Schätzungen des Bruttosozialprodukts als ein erster Annäherungswert für die Zahlungsfähigkeit, vorbehaltlich einer Anpassung zur Berücksichtigung von Faktoren, die von der Generalversammlung gemäß den Empfehlungen des Beitragsausschusses in Ziffer 28 seines Berichts⁴⁵ bestimmt werden;
- ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode;
- iii) die vom Beitragsausschuß in Ziffer 38 seines Berichts⁴⁵ empfohlenen Umrechnungskurse;
- iv) das vom Beitragsausschuß in Ziffer 41 seines Berichts⁴⁵ vorgeschlagene Verschuldungsabschlags-Verfahren;
- v) eine Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der Welt-durchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 85 Prozent unter der Obergrenze, wobei die sich daraus ergebenden zusätzlichen Punkte schrittweise von denjenigen Ländern absorbiert werden, deren Pro-Kopf-Einkommen über der

⁴⁵ A/50/11/Add.2; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11A.*

- Obergrenze liegt, unter Anwendung eines Quotienten von 25 Prozent;
- vi) keinen Mindestbeitragssatz;
 - vii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
 - viii) die vollständige Abschaffung der noch verbleibenden Auswirkungen der Begrenzungsformel mit Wirkung vom 1. Januar 1998, im Einklang mit Ziffer 1 f) der Resolution 48/223 B der Generalversammlung;
 - ix) die Verwendung von vier Dezimalstellen in der Beitragstabelle;
 - x) Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;
- h)* einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
- i) als Grundlage der Beitragstabelle das Bruttosozialprodukt;
 - ii) eine neunjährige statistische Referenzperiode;
 - iii) das bei der Erstellung der Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 verwendete Verschuldungsabschlags-Verfahren;
 - iv) die bei der Erstellung der Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 verwendete Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei jedoch die automatische Anwendung des Aufschlags für Länder, die das Schwelleneinkommen überschreiten, erst zehn Jahre nach der Überschreitung des Schwelleneinkommens einsetzt;
 - v) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
 - vi) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
 - vii) die Verwendung von drei Dezimalstellen in der Beitragstabelle;
 - viii) die Verwendung von Marktwechselkursen für die Zwecke der Tabelle, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Falle preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse, wie einheitliche Wechselkurse, im Einklang mit den in Ziffer 3 b) der Resolution 46/221 B der Generalversammlung enthaltenen Kriterien zu verwenden sind;
 - ix) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
 - x) die schrittweise Abschaffung der Begrenzungsformel, im Einklang mit Ziffer 1 f) der Resolution 48/223 B, und die Begrenzung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Punkte, die den

Entwicklungsländern zugewiesen werden, denen die Anwendung der Formel zugute kam, auf 15 Prozent des Abschaffungseffekts;

und zu diesen Vorschlägen geeignete Empfehlungen abzugeben;

2. *beschließt*, daß unbeschadet Ziffer 1 der Beitragssatz desjenigen Mitgliedstaates, auf den sich der Beschluß 50/471 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1995 bezieht, für den Zeitraum 1998-2000 nicht infolge der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungsformel während dieses Zeitraums erhöht werden soll;

3. *ersucht* den Beitragsausschuß, eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Methode der Erstellung der Beitragstabelle weiterzuverfolgen.

95. Plenarsitzung
3. April 1997

51/214. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B⁴⁶

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁴⁷ und von den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ sowie des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁴⁹,

besorgt darüber, daß der Bericht des Generalsekretärs und der damit zusammenhängende Haushaltsvollzugsbericht für 1996 nicht rechtzeitig vorlagen,

sowie besorgt darüber, daß die revidierten Haushaltsvoranschläge für 1997 nicht auf der Grundlage der vollen Kosten erstellt wurden,

feststellend, daß in die Haushaltsvoranschläge keine Informationen über die tatsächlichen jährlichen Kosten der neuen Dienstposten aufgenommen wurden,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ zu eigen;

⁴⁶ Damit wird die Resolution 51/214 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49)*, Bd.I, zu Resolution 51/214 A.

⁴⁷ A/C.5/51/30/Add.1.

⁴⁸ A/51/7/Add.7 und Korr.2; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

⁴⁹ A/51/824, Anhang.

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung bis spätestens 30. November 1997 den Bericht über die Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorzulegen;

3. *beschließt*, die Behandlung der Pensionsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts bis zum Eingang des in Ziffer 2 erbetenen Berichts zurückzustellen und diese Frage im Kontext der Haushaltsvoranschläge für das Gericht für 1998 zu behandeln;

4. *stellt fest*, daß zur Finanzierung der vollen Kosten der vom Beratenden Ausschuss empfohlenen neuen Dienstposten zusätzlich zu den bewilligten Haushaltsmitteln pro Jahr ein weiterer Betrag von 1.297.200 US-Dollar netto veranschlagt werden müßte;

5. *stellt außerdem fest*, daß sich die Standardgehaltskosten für die 45 beim Internationalen Gericht gratis tätigen Mitarbeiter für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 auf 2.011.700 Dollar brutto belaufen würden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage der Haushaltsvoranschläge für 1998 die erforderlichen Empfehlungen abzugeben, damit das Internationale Gericht sein Mandat so bald wie möglich erfüllen kann;

7. *hält es für wichtig*, daß die Vorkehrungen weiter verbessert werden, die getroffen wurden, damit das Internationale Gericht bei der Anwendung und Durchsetzung der Finanz- und Personalvorschriften und aller anderen anwendbaren Verwaltungserlasse der Vereinten Nationen die entsprechende Anleitung und Hilfe vom Amtssitz erhält, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses⁴⁸;

9. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 einen Betrag von insgesamt 29.825.500 Dollar brutto (27.440.100 Dollar netto) zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, daß die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 veranschlagten Haushaltsmittel für das in Ziffer 9 genannte Sonderkonto nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/242 B vom 20. Juli 1995 festgelegten Modus finanziert werden, wie in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführt;

11. *beschließt ferner*, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen noch verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Höhe von 14.912.750 Dollar brutto (13.720.050 Dollar netto) verzichten und daß dieser Betrag von dem Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

12. *beschließt*, den Betrag von 14.912.750 Dollar brutto (13.720.050 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997⁵⁰ zu veranlagen;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.192.700 Dollar, die für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1997 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	Brutto	Netto
	(US-Dollar)	
Mittelbewilligungen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997	29.825.500	27.440.100
davon: Schutztruppe der Vereinten Nationen ^a	14.912.750	13.720.050
Veranlagte Beträge ^b	14.912.750	13.720.050

^a Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen.

^b Unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997 veranlagte Beiträge.

51/215. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

B⁵¹

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur

⁵⁰ Resolution 49/19 B und Beschluß 50/471 A.

⁵¹ Damit wird die Resolution 51/215 in Abschnitt VI des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49), Bd. I, zu Resolution 51/215 A.

Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵², und von den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ sowie des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁵⁴,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schwerwiegenden Problemen, die das Amt für interne Aufsichtsdienste in seinem Bericht aufgezeigt hat,

Kenntnis nehmend von den ersten Schritten, die auf den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste hin ergriffen wurden, wie aus dem Bericht des Beratenden Ausschusses⁵⁵ hervorgeht,

besorgt darüber, daß der Bericht des Generalsekretärs und der damit zusammenhängende Haushaltsvollzugsbericht für 1996 nicht rechtzeitig vorlagen,

sowie besorgt darüber, daß die revidierten Haushaltsvoranschläge für 1997 nicht auf der Grundlage der vollen Kosten erstellt wurden,

feststellend, daß die Haushaltsvoranschläge keine Informationen über die tatsächlichen jährlichen Kosten der neuen Dienstposten enthielten,

sowie feststellend, daß der Generalsekretär die Absicht hat, periodisch weitere Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste weiterzuleiten,

1. macht sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ zu eigen;

2. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den durch das Amt für interne Aufsichtsdienste festgestellten Unzulänglichkeiten und Mängeln bei der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und ersucht die Betroffenen, dafür zu sorgen, daß die Empfehlungen des Amtes sofort vollinhaltlich umgesetzt werden;

3. ersucht den Generalsekretär, den erforderlichen Rat und die entsprechende Anleitung zu gewähren, damit die

wirksame Verwaltung des Internationalen Gerichts für Ruanda sichergestellt ist;

4. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung bis spätestens 30. November 1997 einen Bericht über die Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts für Ruanda vorzulegen;

5. beschließt, die Behandlung der Pensionsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts für Ruanda bis zum Eingang des in Ziffer 4 erbetenen Berichts zurückzustellen und diese Frage im Kontext der Haushaltsvoranschläge für das Gericht für 1998 zu behandeln;

6. stellt fest, daß zur Finanzierung der vollen Kosten der vom Beratenden Ausschuß empfohlenen neuen Dienstposten zusätzlich zu den bewilligten Haushaltsmitteln pro Jahr ein weiterer Betrag von 2.218.800 US-Dollar netto veranschlagt werden müßte;

7. stellt außerdem fest, daß sich die Standardgehaltskosten für die 34 beim Internationalen Gericht für Ruanda gratis tätigen Mitarbeiter für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 auf 1.729.100 Dollar belaufen würden;

8. betont, wie wichtig es ist, daß qualifiziertes Personal eingestellt wird, das über die entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, um die in der jeweiligen Dienstpostenbeschreibung vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen zu können;

9. ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem Haushaltsvoranschlag für 1998 über die Frage der Delegation der Befugnis zur Einstellung von Bediensteten des Höheren Dienstes sowie der oberen und obersten Rängebenen Bericht zu erstatten;

10. ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 9 seines Berichts⁵³ zu behandeln und der Generalversammlung so bald wie möglich Bericht zu erstatten;

11. beschließt, daß auf die nach Kigali abgeordneten Bediensteten des Internationalen Gerichts für Ruanda weiter die für Bezüge und Leistungen geltenden Bestimmungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen Anwendung finden, bis die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst die in Ziffer 10 angesprochene Frage behandelt hat;

12. ersucht den Generalsekretär, bei der Vorlage der Haushaltsvoranschläge für 1998 die erforderlichen Empfehlungen abzugeben, damit das Internationale Gericht für Ruanda sein Mandat so bald wie möglich erfüllen kann;

13. hält es für wichtig, daß die Vorkehrungen weiter verbessert werden, die getroffen wurden, damit das Internationale Gericht für Ruanda bei der Anwendung und Durchsetzung der Finanz- und Personalvorschriften und aller anderen anwendbaren Verwaltungserlasse der Vereinten Nationen die entsprechende Anleitung und Hilfe vom Amtssitz erhält, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

⁵² A/C.5/51/29/Add.1.

⁵³ A/51/7/Add.8 und Korr.1 und 2; siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7.

⁵⁴ A/51/789, Anhang.

⁵⁵ A/51/7/Add.8 und Korr.1 und 2, Anhang I; siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7.

14. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 15 die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses⁵³;

15. *stellt fest*, daß Ende Juni 1997 nichtausgeschöpfte Haushaltsmittel in Höhe von schätzungsweise 3,6 Millionen Dollar verbleiben werden;

16. *stellt außerdem fest*, daß in den in Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen⁵³ nicht alle erbetenen Mittel für die Sicherheit vorgesehen sind, und beschließt, daß der Kanzler bei Bedarf ermächtigt wäre, die notwendigen Mittel im Rahmen der Gesamthaushaltsansätze des Internationalen Gerichts für Ruanda umzuschichten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sich in der Haushaltsvorlage für 1998 gegebenenfalls mit der Frage der Mittel für die Sicherheit auseinanderzusetzen;

18. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 einen Betrag von insgesamt 18.402.500 Dollar brutto (15.103.700 Dollar netto) zu veranschlagen;

19. *beschließt außerdem*, daß die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 veranschlagten Haushaltsmittel für das in Ziffer 18 genannte Sonderkonto nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 festgelegten Modus finanziert werden, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt;

20. *beschließt ferner*, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen noch verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in Höhe von 9.201.250 Dollar brutto (7.551.850 Dollar netto) verzichten und daß dieser Betrag von dem Sonderkonto der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto des Internationalen Gerichts für Ruanda übertragen wird;

21. *beschließt*, den Betrag von 9.201.250 Dollar brutto (7.551.850 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu veranlagern⁵⁶;

22. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.649.400 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1997 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 21 anzurechnen ist.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

⁵⁶ Resolution 49/19 B und Beschluß 50/471 A.

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Erforderlicher Betrag für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 gemäß der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	22.002.500	18.703.700
Abzüglich: geschätzte nicht-ausgeschöpfte Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1997	(3.600.000)	(3.600.000)
Restbetrag: für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 zu veranlagende Mittel	18.402.500	15.103.700
davon: Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda ^a	9.201.250	7.551.850
Veranlagte Beträge ^b	9.201.250	7.551.850

^a Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda.

^b Unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997 veranlagte Beiträge.

51/218. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

E

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Artikels 17 der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der Generalversammlung bei der Prüfung und Genehmigung der Haushaltspläne der Organisation,

sowie erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta festgelegten Verpflichtungen umgehend und vollständig nachzukommen haben,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat,

sowie in der Erwägung, daß sich die verspätete Entrichtung von veranlagten Beiträgen nachteilig auf die kurzfristige Finanzlage der Organisation auswirkt,

ferner in der Erwägung, daß die Steuerung der Friedenssicherungseinsätze verbessert werden muß,

in dem Wunsche, die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze zu straffen,

von neuem darauf hinweisend, wie wichtig ein ständiger Dialog und Transparenz im Verhältnis zwischen der Organisation und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbesserung der derzeitigen verwaltungs- und haushaltstechnischen Praktiken und Verfahren sind,

I

KONTINGENTEIGENE AUSTRÜSTUNG

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/222 vom 11. April 1996 über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten sowie auf die Übergangsvereinbarung,

in Bekräftigung dessen, wie wichtig es ist, die Umsetzung der reformierten Verfahren fortzusetzen, wie in ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 gefordert,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Phase-II- und Phase-III-Arbeitsgruppen über die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung⁵⁷ und von den damit zusammenhängenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸,

sowie Kenntnis nehmend von der durch den Generalsekretär erfolgten Klärung einiger Aspekte der Umsetzung der neuen Verfahren ab 1. Juli 1996 und der Übergangsvereinbarung⁵⁹,

ferner Kenntnis nehmend von dem Beitragsabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Teilnehmerstaaten, die den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen Mittel bereitstellen⁶⁰,

feststellend, daß zwischen den Berichten der Arbeitsgruppen⁵⁷ und dem Beitragsabkommen⁶⁰ Widersprüchlichkeiten bestehen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das Beitragsabkommen⁶⁰ den Berichten der Phase-II- und Phase-III-Arbeitsgruppen über die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung⁵⁷ voll Rechnung trägt, und ein entsprechendes Korrigendum zu dem Abkommen herauszugeben sowie alle Beschlüsse der Generalversammlung vollinhaltlich durchzuführen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Phase-IV-Arbeitsgruppe einzuberufen, bevor er seinen Bericht über das erste volle Jahr der Anwendung der reformierten Verfahren vorlegt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seine zukünftigen Kostenschätzungen und Haushaltsvollzugsberichte über Friedenssicherungseinsätze Informationen über die in Ziffer 49 des Berichts der Phase-III-Arbeitsgruppe genannten Faktoren aufzunehmen⁶¹;

4. *wiederholt*, daß die Länder bei Einsätzen, die vor dem 1. Juli 1996 begonnen haben, die Möglichkeit haben, sich für die Kostenerstattung nach dem neuen oder nach dem alten Modus zu entscheiden;

II

LEISTUNGEN BEI TOD ODER INVALIDITÄT

in Bekräftigung der in Abschnitt III Ziffer I ihrer Resolution 49/233 A und in Ziffer 1 ihrer Resolution 50/223 vom 11. April 1996 festgelegten Grundsätze,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁶² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³,

1. *beschließt*, ein System der Selbstversicherung anzunehmen und einheitliche Standardsätze für die Zahlung von Leistungen im Falle von Tod oder Invalidität von Soldaten, die im Zusammenhang mit der Dienstausbildung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen eingetreten sind, wie folgt einzurichten:

a) eine einmalige Pauschalzahlung von 50.000 US-Dollar im Falle des Todes im Zusammenhang mit der Dienstausbildung;

b) eine einmalige Pauschalzahlung im Falle der Invalidität im Zusammenhang mit der Dienstausbildung, die als Prozentsatz der Zahlung im Todesfall in Abhängigkeit von dem Grad der Invalidität auf der Grundlage der Tabelle in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs⁶⁴ berechnet wird;

2. *beschließt außerdem*, daß die einheitlichen Standardsätze auf Fälle von Tod und Invalidität von Soldaten Anwendung finden, die nach dem 30. Juni 1997 eingetreten sind;

3. *beschließt ferner*, das derzeitige System der Veranschlagung und Finanzierung von Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität fortzusetzen und das Funktionieren und die Handhabung des Systems unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erfahrungen bei der Umsetzung der neuen einheitlichen Standardsätze laufend zu überprüfen;

⁵⁷ A/C.5/49/66, Anhang und A/C.5/49/70, Anhang.

⁵⁸ A/50/887 und A/51/646.

⁵⁹ Siehe A/50/807.

⁶⁰ A/50/995, Anhang.

⁶¹ A/C.5/49/70, Anhang.

⁶² A/49/906 und Korr.1 und A/50/1009.

⁶³ A/50/684 und A/51/646.

⁶⁴ A/49/906 und Korr.1.

4. *bekräftigt*, daß der Zweck der einheitlichen Standardsätze für die Zahlung von Leistungen im Falle von Tod oder Invalidität der ist, die Gleichbehandlung aller Kontingentsoldaten sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten die Zusicherung einzuholen, daß die Zahlungen an die Begünstigten für die in dieser Resolution genannten Fälle nicht niedriger sein werden als die zu diesem Zweck nach Ziffer 1 Buchstaben *a*) und *b*) dieses Abschnittes an die Mitgliedstaaten gezahlten oder erstatteten Beträge, damit eine ungleiche Behandlung von Kontingentsoldaten durch die Mitgliedstaaten verhindert wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung spätestens bis zum 31. Oktober 1997 einen Bericht vorzulegen, der detaillierte Vorschläge für die Durchführung enthält, einschließlich Verwaltungs- und Zahlungsverkehrungen und -verfahren sowie Vorschläge zur Kürzung der Verwaltungsmittel, die durch dieses neue vereinfachte System möglich werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle Ansprüche auf Schadenersatz im Falle von Tod und Invalidität auch künftig so rasch wie möglich zu bearbeiten, damit sie rasch geregelt werden können;

III

EXPERTEN FÜR MANAGEMENTAUF SICHT UND REISENDE FINANZEXPERTEN

unter Hinweis auf Abschnitt X Ziffer 3 ihrer Resolution 49/233 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

eingedenk dessen, daß die Verantwortlichkeit für Friedenssicherungsprogramme bei den zuständigen Stellen am Amtssitz und im Feld liegt,

1. *fordert* den Generalsekretär *auf*, Verfahren einzurichten, um dafür zu sorgen, daß die Stellenbeschreibungen von Mitarbeitern des Sekretariats, die für Finanztätigkeiten bei Feldmissionen wie etwa die Finanzplanung, das Finanzmanagement, die operative Unterstützung sowie Überprüfung und Kontrolle verantwortlich sind, auch Aufsichtsfunktionen für diese Sondermissionen enthalten, so daß diese Mitarbeiter die in Ziffer 7 seines Berichts⁶⁵ genannten Aufgaben wahrnehmen können;

2. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, die Funktion eines allgemeinen "Problemlösers", wie in Ziffer 10 seines Berichts⁶⁵ vorgesehen, in die Stellenbeschreibung von Mitarbeitern am Amtssitz aufzunehmen, die die Aufsicht über den Aufgabenbereich führen, um diese Dienstleistung den unterschiedlichen Feldmissionen nach Bedarf zur Verfügung stellen zu können;

⁶⁵ A/50/983.

⁶⁶ Siehe A/51/646.

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses *an*, was das Konzept eines reisenden Finanzexperten und das Konzept eines Managementaufsichtsexperten betrifft⁶⁷;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in die Haushalte der jeweiligen Friedenssicherungseinsätze Informationen über diese Aufgaben aufzunehmen, damit sie vom Beratenden Ausschuss und von der Generalversammlung im Einzelfall geprüft werden können;

IV

UNTERHALTSZULAGE FÜR FELDMISSIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 49/233 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Leistungsansprüche der zu Friedenssicherungsmissionen abgeordneten Bediensteten, einschließlich der Unterhaltszulage für Feldmissionen⁶⁸, und des mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den den leitenden Mitarbeitern gezahlten Zuschlag zur Unterhaltszulage für Feldmissionen über einen Zeitraum von sechs Monaten auslaufen zu lassen;

2. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, zur Vorlage an die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung einen Vorschlag zu erarbeiten, der die Gewährung einer Stellenzulage und einer gesonderten Unterhaltszulage an Bedienstete vorsieht, die ihre Familien am Heimatdienstort zurücklassen, während sie einer Mission zugeteilt sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, als vorübergehende Maßnahme bis zur Überprüfung der Kriterien für die Gewährung einer Zulage für Feldmissionen die Unterhaltszulage für Feldmissionen auf der Grundlage einer Siebentagewoche und nicht einer Fünftagewoche zu gewähren;

V

KOSTENERSTATTUNGSSÄTZE

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 2 ihrer Resolution 47/218 A vom 23. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹,

⁶⁷ Siehe A/51/646, Ziffern 9-15.

⁶⁸ A/50/797.

⁶⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Fifth Committee*, 23. Sitzung (A/C.5/51/SR.23) und Korrigendum.

⁷⁰ A/48/912.

⁷¹ A/50/1012.

1. *macht sich* Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹ *zu eigen*;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine neue Studie über die truppenstellenden Staaten durchzuführen, wie in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁷¹ vorgeschlagen, und in seinen Bericht eine vollständige Analyse aller den Soldaten zur Verfügung gestellten Dienstleistungen aufzunehmen, samt einer Begründung der einzelnen Dienstleistungen und Angaben über deren Verwaltung und Abrechnung;

3. *ermutigt* alle truppenstellenden Staaten, den Fragebogen des Generalsekretärs zu beantworten, in dem Informationen über die Kosten der Kontingente per 31. Dezember 1996 erbeten werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

VI

RESERVEFONDS FÜR FRIEDENSSICHERUNGSMASSNAHMEN

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

feststellend, daß ihre Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 diejenigen zwanzig Staaten nicht erwähnt, die nach Verabschiedung der Resolution 45/247 vom 21. Dezember 1990 und vor Verabschiedung der Resolution 47/217 Mitglieder der Vereinten Nationen geworden sind,

1. *beschließt*, die Anwendung der Resolution 47/217, mit der sie den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen geschaffen hat, auf alle Staaten auszudehnen, die derzeit Mitglieder der Vereinten Nationen sind;

2. *stellt fest*, daß von Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, der Republik Moldau, der Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, der Tschechischen Republik, Turkmenistan und Usbekistan gesagt werden kann, daß sie Anspruch auf einen Anteil an dem Fonds haben, wie im Bericht des Generalsekretärs⁷² erklärt wird;

3. *beschließt*, daß die Anteile der folgenden Mitglieder am Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen ab 1. Januar 1998 und spätestens bis zum 30. Juni 1998 wie folgt festgelegt werden:

a) die Demokratische Republik Korea, die Marshallinseln, die Föderierten Staaten von Mikronesien, die Republik Korea und San Marino werden ihre Beiträge zu dem Fonds nach dem Verteilungsschlüssel für Friedenssicherungseinsätze entrichten, der sich am Tag ihrer ersten Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in Kraft befindet;

b) Estland, Lettland und Litauen werden ihre Beiträge zu dem Fonds nach dem Verteilungsschlüssel für Friedenssicherungseinsätze entrichten, der sich am Tag ihrer ersten Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen nach dem 1. Januar 1998 in Kraft befindet;

4. *beschließt außerdem*, daß die im Fonds aufgelaufenen Zinsen den Mitgliedstaaten, die einen Anteil an dem Fonds haben, nicht vor der vollständigen Kapitalausstattung des Fonds gutgeschrieben werden sollen;

VII

FREIWILLIGE BEITRÄGE

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, in denen sie um freiwillige Beiträge für diese Einsätze in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen bittet, die je nach Bedarf entsprechend den festgelegten Verfahren⁷⁴ und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

Kenntnis nehmend von der Absicht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, in einem Bericht die Frage der Ausweisung der freiwilligen Beiträge in den Haushaltsvoranschlägen und Haushaltsvollzugsberichten der Feldeinsätze zu behandeln⁷⁵,

1. *begrüßt* die Absicht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung der freiwilligen Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen in einem späteren Bericht zu behandeln;

2. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, seinen Bericht über die Verwaltung der freiwilligen Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen vor dem 31. Dezember 1997 zu erstellen;

3. *beschließt*, den Bericht des Beratenden Ausschusses während der ersten Woche des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

VIII

VERSORGUNGSBASIS DER VEREINTEN NATIONEN
IN BRINDISI (ITALIEN)

unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/500 vom 17. September 1996 und in Erwartung der Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)⁷⁶,

1. *bedauert* die späte Vorlage des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)⁷⁷;

2. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung spätestens bis zum 15. Oktober 1997 eine detaillierte Überprüfung der Berichte des Generalsekretärs und der entspre-

⁷⁴ Siehe Resolution 44/192 A.

⁷⁵ Siehe A/51/850, Ziffer 12.

⁷⁶ A/50/907 und A/51/905.

⁷⁷ A/51/905.

⁷² A/51/778.

⁷³ A/51/845.

chenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen vorzunehmen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit vom 1. Juli bis zum 15. Oktober 1997 Mittel bereitzustellen, die über die derzeitige Höhe der Ausgaben für die letzten drei Monate für die Aufrechterhaltung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen nicht hinausgehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Zusammenhang die Vorschläge über die Verwaltung des Materials von Friedenssicherungseinsätzen sowie über die Rolle der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen abzuschließen.

102. Plenarsitzung
17. Juni 1997

51/225. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1995 abgelaufenen Zeitraum, einschließlich derjenigen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, des Internationalen Handelszentrums und der Universität der Vereinten Nationen⁷⁸, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁷⁹, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen⁸⁰, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁸¹, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen⁸², der von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds⁸³, des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁸⁴, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen⁸⁵, der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen⁸⁶, des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung⁸⁷ und des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste⁸⁸, der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer⁸⁹, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten

Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁹⁰ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹,

A

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über bereits ergriffene oder zu ergreifende Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁹² und der Stellungnahmen der Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen⁹³ zu den Empfehlungen des Rates,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Normen des Rechnungswesens⁹⁴ und über das Bestandskontrollsystem für Nichtverbrauchsgüter am Amtssitz⁹⁵,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, daß der Rat der Rechnungsprüfer hartnäckige Probleme und Mängel in der Finanzverwaltung und dem Finanzmanagement der Vereinten Nationen festgestellt hat,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Bemerkung des Rates der Rechnungsprüfer, daß bei der Wirksamkeit der Haushaltskontrolle in bezug auf Treuhandfonds⁹⁶ keine bedeutende Verbesserung festgestellt werden konnte, obwohl der Rat in seinem Bericht für den am 31. Dezember 1993 endenden Zweijahreszeitraum auf dieses Problem hingewiesen hat,

betonend, daß die Umsetzung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer verbessert werden muß,

mit Lob für die umfassende und effiziente Art und Weise, in der der Rat der Rechnungsprüfer seine Prüfungen im Einklang mit Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen durchgeführt hat,

1. *nimmt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Bestätigungsvermerke und Berichte des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen an;

2. *nimmt außerdem*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer an;

3. *stellt mit ernsthafter Besorgnis fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer seine Bestätigungsvermerke über die Rech-

ebd., *Beilage 5I* (A/51/5/Add.9), Abschnitte II und III; und ebd., *Beilage 5J* (A/51/5/Add.10), Abschnitte II und III.

⁷⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, *Beilage 5* (A/51/5), Bd. I, Abschnitte I und V; Bd. II, Abschnitte I und V; Bd. III, Abschnitt IV; und Bd. IV, Abschnitte I und V.

⁷⁹ Ebd., *Beilage 5A* (A/51/5/Add.1), Abschnitte I und IV.

⁸⁰ Ebd., *Beilage 5B* (A/51/5/Add.2), Abschnitte I und IV.

⁸¹ Ebd., *Beilage 5C* (A/51/5/Add.3), Abschnitte I und V.

⁸² Ebd., *Beilage 5D* (A/51/5/Add.4), Abschnitte I und V.

⁸³ Ebd., *Beilage 5E* (A/51/5/Add.5), Abschnitte III und V.

⁸⁴ Ebd., *Beilage 5F* (A/51/5/Add.6), Abschnitte I und V.

⁸⁵ Ebd., *Beilage 5G* (A/51/5/Add.7), Abschnitte I und V.

⁸⁶ Ebd., *Beilage 5H* (A/51/5/Add.8), Abschnitte I und IV.

⁸⁷ Ebd., *Beilage 5I* (A/51/5/Add.9), Abschnitte I und V.

⁸⁸ Ebd., *Beilage 5J* (A/51/5/Add.10), Abschnitte I und IV.

⁸⁹ Ebd., *Beilage 5* (A/51/5), Bd. I, Abschnitte II und III; Bd. II, Abschnitte II und III; Bd. III, Abschnitte I und II; Bd. IV, Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5A* (A/51/5/Add.1), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5B* (A/51/5/Add.2), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5C* (A/51/5/Add.3), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5D* (A/51/5/Add.4), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5E* (A/51/5/Add.5), Abschnitte I und II; ebd., *Beilage 5F* (A/51/5/Add.6), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5G* (A/51/5/Add.7), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5H* (A/51/5/Add.8), Abschnitte II und III;

⁹⁰ A/51/283, Anhang.

⁹¹ A/51/533.

⁹² A/51/488 und Add.1.

⁹³ A/51/488/Add.2.

⁹⁴ A/51/523.

⁹⁵ A/C.5/50/51.

⁹⁶ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, *Beilage 5* (A/51/5), Bd. I, Abschnitt II, Ziffern 57 und 58.

nungsabschlüsse des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) eingeschränkt hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der in Ziffer 3 genannten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Schritte zur Behebung dieser Situation zu ergreifen, um zu verhindern, daß bei der nächsten Prüfung nochmals ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird;

5. *wiederholt ihr Ersuchen*, daß der Rat der Rechnungsprüfer seine Prüfung aller Friedenssicherungseinsätze fortsetzen möge;

6. *billigt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, alle Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Rates der Rechnungsprüfer und sämtliche dazugehörigen Bemerkungen, die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ enthalten sind;

7. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, in seinen zukünftigen Berichten diejenigen Empfehlungen klarer hervorzuheben, die noch nicht voll umgesetzt wurden, und Fälle von Pflichtverstößen und Vorschriftenverletzungen genauer aufzuzeigen;

8. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung der von der Versammlung genehmigten Empfehlungen des Rates durch den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen vorzulegen sowie Vorschläge darüber, welche Veränderungen bei der Berichterstattung über den Umsetzungsstand möglicherweise vorgenommen werden könnten;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, daß es bei der über den Beratenden Ausschub erfolgenden Vorlage der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer und der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates an die Generalversammlung zu Verzögerungen kommt, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die erforderliche finanzielle und administrative Unterstützung bereitgestellt wird, um zu gewährleisten, daß diese Berichte künftig rechtzeitig weitergeleitet werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, zu den Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer rechtzeitig Stellung zu nehmen, und wiederholt seine Bitte, daß die Berichte über die aufgrund der Empfehlungen des Rates bereits ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen einen Zeitplan für ihre Umsetzung enthalten sollen;

11. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von den Fällen von Betrug und angeblichem Betrug, die vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der betroffenen Organisationen, in den Fällen erwiesenen Betrugs die erforderlichen Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen und die Rechenschaftspflicht der einzelnen Mitarbeiter der Vereinten Nationen zu stärken, namentlich auch durch eine strengere Managementkontrolle;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die zur Erhöhung der Rechenschaftspflicht ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *vermerkt mit Genugtuung* die Verbesserungen bei den internen Aufsichtsfunktionen und -strukturen innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Grades an Fachkompetenz, und *ersucht* die Leiter derjenigen Fonds und Programme, die nach wie vor Mängel in dieser Hinsicht aufweisen, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

15. *betont*, daß es einer größeren Transparenz und strengerer Kontrollen für Treuhandfonds bedarf, insbesondere indem sichergestellt wird, daß keine Ausgaben aus Treuhandfonds ohne Eingang der entsprechenden Einnahmen oder auf der Grundlage der Rückerstattung an andere Konten oder den ordentlichen Haushalt erfolgen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisationen im Zweijahreszeitraum 1994-1995 unternommen haben, um den gemeinsamen Normen für das Rechnungswesen der Vereinten Nationen zu entsprechen;

17. *stellt jedoch fest*, daß im Zweijahreszeitraum 1996-1997 weitere Anstrengungen vonnöten sind, um die Rechnungsabschlüsse vollständig an die gemeinsamen Normen für das Rechnungswesen der Vereinten Nationen anzupassen, und *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um die volle Einhaltung dieser Normen sicherzustellen, insbesondere was die Offenlegung der Bewertung von Eigentum und Barvermögen in nichtkonvertiblen Währungen, die Berechnung und Offenlegung der Verbindlichkeiten bei Entlassung von Bediensteten und eine bessere Offenlegung von Verzögerungen bei der Erhebung der veranlagten Beiträge betrifft;

18. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die bei der Aufstellung des Zweijahres-Programmhaushaltsplans zugrunde gelegten Annahmen⁹⁷ und von den entsprechenden Bemerkungen des Generalsekretärs und des Beratenden Ausschusses⁹⁸ und *ersucht* sie, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben;

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer über die Notwendigkeit, die Haushaltsvollzugsberichterstattung zu verbessern, und stimmt mit der Empfehlung des Beratenden Ausschusses⁹⁹ überein, wonach der Generalsekretär dafür Sorge tragen sollte, die formale Gestaltung der Berichte zu verbessern, insbesondere

⁹⁷ Siehe A/51/488, Ziffern 6-11.

⁹⁸ Ebd., Ziffern 6-13, und A/51/533, Ziffern 39 und 40.

⁹⁹ A/51/533, Ziffer 41.

indem er aktuellere Informationen über die tatsächlich ausgegebenen Beträge bereitstellt;

20. *betont*, daß es gilt, die Selbstevaluierung der Unterprogramme rechtzeitig abzuschließen, und ersucht den Generalsekretär, einen breiteren Erfassungsbereich und eine bessere Überwachung der Selbstevaluierungen sicherzustellen;

21. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, das Amt für interne Aufsichtsdienste und die Gemeinsame Inspektionsgruppe, ihre Zusammenarbeit nach Möglichkeit beizubehalten und zu verstärken und dabei gleichzeitig die klare Abgrenzung zwischen internen und externen Aufsichtsaufgaben zu berücksichtigen;

22. *bedauert*, daß es im Verlauf des Zweijahreszeitraums 1994-1995 zu einer stetigen Abnahme der Nettoeinnahmen aus einnahmenerzeugenden Tätigkeiten gekommen ist;

23. *bedauert außerdem*, daß die Postverwaltung der Vereinten Nationen und die Besucherdienste im Zweijahreszeitraum 1994-1995 Nettoverluste zu verzeichnen hatten, und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu beheben, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, die anderen wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer im Rahmen der einschlägigen Tagesordnungspunkte zu prüfen, und beschließt außerdem, künftig je nach Bedarf die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen des Rates im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes zu behandeln;

B

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß einige Durchführungsorganisationen die Finanzierungs- und Projektvereinbarungen, die sie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen geschlossen haben, nicht eingehalten haben,

1. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von den schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten im Finanzgebaren des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und von dem Beschluß des Managements der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, 900.000 Dollar von den Mitteln der Stiftung abzuzweigen, um den Finanzbedarf für die Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) zu decken¹⁰⁰;

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf diese Unregelmäßigkeiten, damit sie auf ihrer sechzehnten Tagung sofortige Abhilfemaßnahmen fordert;

3. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars auf seiner siebenundvierzigsten Tagung zur Umset-

zung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ergriffen haben¹⁰¹;

4. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ergriffenen Initiativen, um das Verfahren zur Auswahl der Durchführungspartner und zur Prüfung ihrer Tätigkeit zu verbessern, und betont, daß andere Fonds und Programme die Verfahren zur Auswahl der Durchführungspartner verbessern müssen;

5. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den schwerwiegenden Problemen, die im Hinblick auf die Rücklage des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Wohnungen und Räumlichkeiten im Feld aufgetreten sind;

6. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Administrator und der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen auf der ersten ordentlichen Tagung des Exekutivrates des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen im Jahre 1997 im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ergriffen haben¹⁰²;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Exekutivdirektorin und der Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen auf der ersten ordentlichen Tagung des Exekutivrates im Jahre 1997 im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ergriffen haben¹⁰³;

8. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung¹⁰⁴, wonach das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen seine Verfahren zur Verbuchung von Barunterstützung im Zusammenhang mit den Programmausgaben überprüfen möge, um sie mit der Finanzordnung und den Programmmanagementverfahren in Einklang zu bringen, und verweist auf die Feststellung, daß keine vollständige Finanzkontrolle der Barunterstützung erreicht werden konnte;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß 19/26 betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer, der vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 7. Februar 1997 verabschiedet wurde, und von dem Ersuchen des Verwaltungsrates, der Exekutivdirektor möge die vom Rat empfohlenen erforderlichen Abhilfemaßnahmen vor Ablauf des Zweijahreszeitraums 1996-1997 durchführen;

10. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den ernsthaften Problemen bei dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, über die der Rat der Rechnungsprüfer berichtet hat, insbesondere davon, daß aufgrund von Schwierigkeiten bei der Auswahl von Beratern bei acht von zwölf

¹⁰⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5H (A/51/5/Add.8)*, Abschnitt II, Ziffer 13.

¹⁰¹ Siehe *A/AC.96/869/Add.1*, Ziffern 4-7; und *A/51/12/Add.1* und *Korr. 1*, Ziffer 25; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12A*.

¹⁰² Siehe *DP/1997/3*; *DP/1997/6*; und *DP/1997/11*, Beschluß 97/3.

¹⁰³ Siehe *E/1997/32 (Teil I)-E/ICEF/1997/12 (Teil I)*, Abschnitt II.K; und *ebd.*, Abschnitt III, Beschluß 1997/10, Ziffer 2.

¹⁰⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5B (A/51/5/Add.2)*, Abschnitt II, Ziffer 11 a).

geprüften Projekten Mittelüberschreitungen aufgetreten waren und bei neun Projekten der Zeitplan nicht eingehalten werden konnte;

11. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf diese Unregelmäßigkeiten, damit er auf seinen nächsten planmäßigen Tagungen sofortige Abhilfemaßnahmen fordert;

12. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen sowie der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁰⁵ ergriffen haben.

95. Plenarsitzung
3. April 1997

51/226. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/226 vom 8. April 1993 und 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995 sowie auf ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

eingedenk der von den Mitgliedstaaten während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu Personalfragen¹⁰⁶,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte zu Personalfragen¹⁰⁷, die der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vom Generalsekretär vorgelegt wurden,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁰⁸,

nach Anhörung der von dem Personalvertreter vor dem Fünften Ausschuß gemäß Resolution 35/213 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1980 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen¹⁰⁹,

erneut erklärend, daß die Bediensteten der Organisation ein unschätzbare Gut der Vereinten Nationen darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

in Würdigung des Gedenkens aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

1. *bekundet erneut ihre volle Unterstützung* für den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation und unterstreicht, daß sie seine Vorrechte und Verantwortlichkeiten nach der Charta der Vereinten Nationen voll respektiert;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Integrität und Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen des Generalsekretärs, diese zu erhalten;

I. UMSETZUNG DER STRATEGIE DES GENERALSEKRETÄRS FÜR DAS PERSONALMANAGEMENT DER VEREINTEN NATIONEN

erinnernd an die Strategie des Generalsekretärs für das Personalmanagement der Organisation¹¹⁰,

mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär sich für einen integrierten Ansatz im Hinblick auf die Personalplanung und das Personalmanagement entschieden hat, wie aus seiner Strategie hervorgeht,

erneut erklärend, wie wichtig der Konsultationsprozeß zwischen Personal und Leitung für die Arbeitsfähigkeit und die Tätigkeit des Sekretariats ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Reihe von Bestandteilen der Strategie für das Personalmanagement der Organisation umzusetzen, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs¹¹¹ hervorgeht;

2. *bedauert mit tiefer Sorge*, daß bei der Umsetzung der beschlossenen Strategie keine weiteren Fortschritte erzielt worden sind, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre volle Umsetzung zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *bedauert*, daß es nicht gelungen ist, ein Managementumfeld und eine Managementkultur in der Organisation zu schaffen, die es den Bediensteten ermöglichen, ihrer Tätigkeit unter voller Ausschöpfung ihrer Leistungsfähigkeit und mit einem Höchstmaß an Wirksamkeit und Effizienz nachzugehen;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die volle Umsetzung seiner Strategie so bald wie möglich weiter voranzutreiben und dabei die Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen;

5. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von der schrittweisen Einführung von Verfahren der Leistungssteuerung, namentlich von der Einführung eines neuen Leistungsbeurteilungssystems im Jahre 1996;

¹⁰⁵ Siehe DP/FPA/1997/4; und DP/1997/11, Beschluß 97/2.

¹⁰⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-First Session, Fifth Committee*, 7., 9.-11., 13., 14., 16., 21., 23., 25., 26., 30., 31., 34., 37., 46., 49.-51. und 55. Sitzung (A/C.5/51/SR.7, 9.-11., 13., 14., 16., 21., 23., 25., 26., 30., 31., 34., 37., 46., 49.-51. und 55.), und Korrigendum.

¹⁰⁷ A/51/304 und Korr.1; A/51/421 und Korr.1 und 2; A/C.5/49/63; A/C.5/49/64; A/C.5/50/64; A/C.5/51/1; A/C.5/51/6; und A/C.5/51/34.

¹⁰⁸ A/51/656, Anhang und A/51/705, Anhang.

¹⁰⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Fifth Committee*, 51. Sitzung (A/C.5/51/SR.51), und Korrigendum.

¹¹⁰ Siehe A/C.5/49/5.

¹¹¹ Siehe A/C.5/51/1.

II. ROLLE DES SEKRETARIATS-BEREICHS PERSONALWESEN UND -MANAGEMENT

in Bekräftigung ihrer Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993, insbesondere des darin enthaltenen Ersuchens um die Einführung eines Mechanismus, mit dessen Hilfe sichergestellt werden soll, daß die Programmleiter für die wirksame Verwaltung der ihnen zugewiesenen personellen Ressourcen rechenschaftspflichtig sind,

mit Genugtuung darüber, daß die Gemeinsame Inspektionsgruppe sich in ihrem Bericht vom 5. November 1996¹¹² umfassend mit der Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungspolitik befaßt hat,

von neuem darauf hinweisend, daß der Sekretariats-Bereich Personalwesen und -management dazu ermächtigt und dafür verantwortlich ist, die Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungspolitik im gesamten Sekretariat durchzusetzen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Personalvertretung¹¹³,

1. *anerkennt* die Rolle, die dem Bereich Personalwesen und -management als dem Hauptvertreter des Generalsekretärs bei der Festlegung der Personalpolitik und personalpolitischer Richtlinien zukommt, und ersucht den Generalsekretär nachdrücklich, die zentrale Zuständigkeit des Bereichs für die Personalpolitik beizubehalten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht der Führungskräfte für Personalmanagemententscheidungen zu erhöhen, insbesondere durch die Verhängung von Sanktionen in Fällen erwiesenen Mißmanagements von Personal und vorsätzlicher Mißachtung oder Nichtbeachtung festgelegter Vorschriften und Verfahren, wobei das Recht aller Bediensteten, einschließlich der Führungskräfte, auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet bleiben muß;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Verwaltungsvorschriften herauszugeben, um die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Programmleiter für den ordnungsgemäßen Einsatz der Humanressourcen klar festzuschreiben und Sanktionen im Einklang mit der Bestimmung 112.3 der Personalordnung festzulegen, die im Falle einer finanziellen Schädigung der Vereinten Nationen zum Tragen kommen, die infolge grober Fahrlässigkeit, einschließlich unlauteren Beweggründen, vorsätzlicher Verletzung oder leichtfertiger Nichtbeachtung des Personalstatuts und der Personalordnung und der festgelegten Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungspolitik entsteht;

4. *mißbilligt* die große Zahl der Ausnahmen von den festgelegten Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungsverfahren, insbesondere im Bereich Personalwesen und -management;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle freien Stellen auszuschreiben, um allen Bediensteten, die die Anforderungen erfüllen, gleiche Chancen einzuräumen und die Versetzungswilligkeit zu fördern, mit der Maßgabe, daß die Ermessensfreiheit des Generalsekretärs für Ernennungen und Beförderungen außerhalb der festgelegten Verfahren auf sein Exekutivbüro und die Besoldungsgruppen Untergeneralsekretär und Beigeordneter Generalsekretär sowie auf Sonderbotschafter aller Rangebenen beschränkt sein sollte;

6. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die Verwaltungsverfahren zu straffen und Überschneidungen im Zusammenhang mit dem Personalmanagement durch die Delegation von Befugnissen an die Programmleiter zu beseitigen, und ersucht ihn, vor der Delegation solcher Befugnisse sicherzustellen, daß gut konzipierte Rechenschaftspflichtmechanismen, namentlich die erforderlichen internen Überwachungs- und Kontrollverfahren sowie Ausbildungsmöglichkeiten, vorhanden sind, und ersucht ihn ferner, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Vereinfachung und Straffung aller Personalvorschriften und -verfahren zu beschleunigen, damit sie transparenter werden und leichter anzuwenden sind, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *erklärt erneut*, daß der Generalsekretär von den in der Bestimmung 108.2 der Personalordnung vorgesehenen Konsultationsmechanismen zwischen Personal und Leitung möglichst weitgehenden Gebrauch machen und den Dialog zwischen Personal und Leitung in den Vereinten Nationen und allen ihren Fonds und Programmen stärken muß, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß in seinem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 für den Bereich Personalwesen und -management Mittel in einer Höhe veranschlagt werden, die dem oben dargelegten Mandat entspricht;

10. *erinnert* daran, daß es sich bei den Funktionen von Personalvertretern um offizielle Funktionen handelt;

11. *erinnert außerdem* daran, daß die gewählten Personalvertreter Bedienstete der Vereinten Nationen sind;

12. *erkennt an*, daß die Personalvertreter ein Anrecht darauf haben, daß ihnen Aufstiegschancen eingeräumt werden, beschließt, daß die Dauer ihrer ununterbrochenen Freistellung vier Jahre nicht überschreiten darf, und beschließt außerdem, eine solche vollständige oder teilzeitliche Freistellung ausschließlich auf gewählte Personalvertreter zu beschränken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über die Praxis der Mitgliedstaaten in der Frage der Finanzierung der Tätigkeiten von Personalvertretungen im innerstaatlichen Bereich und über den Anteil an Personalvertretern vorzulegen;

¹¹² A/51/656, Anhang.

¹¹³ A/C.5/49/63, A/C.5/49/64, A/C.5/50/64 und A/C.5/51/6.

III. PERSONALPLANUNG, REKRUTIERUNG, SITUATION DER FRAUEN UND LAUFBAHNPLANUNG

unter Hinweis auf die Artikel 8 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

A. Personalplanung

betonend, wie wichtig die Personalplanung sowohl für die Rekrutierung als auch für die Laufbahnplanung ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Vorarbeiten im Hinblick auf die Personalplanung, insbesondere was den voraussichtlichen Rekrutierungsbedarf in der Eingangsstufe in der Zeit von 1997 bis 2001 betrifft, und ersucht darum, daß diese Aktivitäten fortgesetzt und ausgeweitet werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Einklang mit den entsprechenden Personalvorschriften soweit wie möglich der bestehenden Mechanismen wie einvernehmliche Kündigung oder Gewährung von unbezahltem Urlaub zu bedienen, um dem vorhandenen Personal Aufstiegsmöglichkeiten zu bieten und neue Bedienstete einstellen zu können;

B. Rekrutierung

betonend, wie außerordentlich wichtig es ist, zur Deckung des Bedarfs der Organisation neue Bedienstete einzustellen,

1. *erklärt erneut*, daß keine Stelle, auch nicht in der höchsten Rangebene, als ausschließliches Reservat eines bestimmten Mitgliedstaates oder einer bestimmten Gruppe von Staaten angesehen werden darf;

2. *erkennt an*, daß das System der Soll-Stellenrahmen der Mechanismus für die Einstellung von Bediensteten in denjenigen Posten ist, die der geographischen Verteilung gemäß Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen unterliegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in den herausgehobenen und führenden Rangebenen des Sekretariats eine ausgewogene geographische Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der Entwicklungsländer und der in diesen Rangebenen nicht ausreichend vertretenen Mitgliedstaaten, und in künftige Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* in dieser Hinsicht, den Soll-Stellenrahmen bei den jeweiligen Einstellungen flexibel zu handhaben und dabei alle Teile dieser Resolution zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, daß bei der Einstellung von Personal das wichtigste Kriterium ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß bei der Einstellung von Personal ein Höchstmaß an Leistungs-

fähigkeit, fachlichem Können und Integrität das wichtigste Kriterium ist, und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die Suche nach Bewerbern und deren Auswahl dem Leitgrundsatz folgen, daß es gilt, eine ausgewogene geographische Verteilung zu erreichen und Männern und Frauen Chancengleichheit bei der gleichberechtigten Anwartschaft auf alle Stellen im Sekretariat einzuräumen;

7. *erklärt erneut*, daß die Abstellung aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst mit den Artikeln 100 und 101 der Charta vereinbar und sowohl für die Organisation als auch für die Mitgliedstaaten nützlich ist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, diese Praxis nach Bedarf in einem größeren Umfang fortzusetzen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um gezielt Bewerber aus Mitgliedstaaten zu finden, die nicht oder nicht genügend vertreten sind und die unter dem Mittelwert des Soll-Stellenrahmens liegen, und ersucht ihn, diese Anstrengungen verstärkt fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Praxis, wonach zur Besetzung von Posten, die aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden, oder von Posten, die für die Dauer von einem Jahr oder länger außerplanmäßig finanziert werden, Anstellungen auf Zeit angeboten werden, auf die Deckung vorübergehenden Bedarfs zu beschränken, beispielsweise zur Vertretung von Bediensteten, die zu Feldmissionen entsandt werden oder einen genehmigten Urlaub in Anspruch nehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß Bedienstete länger als drei Monate in höher eingestuften unbesetzten Stellen eingesetzt werden, und ersucht den Generalsekretär, Stellenausschreibungen innerhalb von drei Monaten zu veröffentlichen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle Programmleiter anzuweisen, dem Bereich Personalwesen und -management alle freien Stellen sofort und alle voraussichtlich freiwerdenden Stellen sechs Monate im voraus mitzuteilen;

12. *stellt fest*, daß die dem Soll-Stellenrahmen unterliegenden Dienstposten derzeit auf 2.700 beschränkt sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Berechnung des Soll-Stellenrahmens Bedienstete, die für Posten eingestellt wurden, die aus Sonderhaushalten finanziert werden, nicht zu berücksichtigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin für alle Stellen außerhalb des Soll-Stellenrahmens die Bestimmungen des Artikels 101 Absatz 3 der Charta anzuwenden, wonach die Bediensteten auf einer möglichst breiten geographischen Grundlage einzustellen sind;

15. *bekräftigt* die Politik des Generalsekretärs, wonach Ernennungen auf Dienstposten der Besoldungsgruppen P-1 und P-2 sowie auf Posten, für die besondere Sprachkenntnisse erforderlich sind, ausschließlich über Auswahlwettbewerbe erfolgen sollen und Ernennungen auf Posten der Besoldungs-

gruppe P-3 in der Regel über Auswahlwettbewerbe erfolgen sollen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch in Zukunft einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe für Dienstposten der Besoldungsgruppen P-2 und P-3 abzuhalten, die ein nützliches Mittel zur Auswahl der fähigsten Kandidaten aus ungenügend vertretenen Mitgliedstaaten darstellen; besondere Aufmerksamkeit ist den Aufstiegsmöglichkeiten des Personals in die Besoldungsgruppe P-3 sowie der Notwendigkeit zu schenken, daß derartige Auswahlwettbewerbe so effizient und wirtschaftlich wie möglich durchgeführt werden;

17. *bittet* die interessierten Mitgliedstaaten, an diesen Auswahlwettbewerben mitzuwirken;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Anteil der Posten der Eingangsstufe in den Besoldungsgruppen P-1 bis P-3 nicht aus Haushaltsgründen zu verringern;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt V dieser Resolution allen Bediensteten, die aufgrund von Auswahlwettbewerben eingestellt wurden, eine Anstellung auf Probe anzubieten beziehungsweise dies auch weiterhin zu tun und alle diese Bediensteten nach Beendigung der Probezeit für die Übernahme in eine Daueranstellung in Betracht zu ziehen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Falle von Bediensteten, die aufgrund von Auswahlwettbewerben eingestellt wurden, dafür zu sorgen, daß nur diejenigen, die das in der Charta geforderte Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität aufweisen, eine Daueranstellung erhalten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Angleichung der Auswahlwettbewerbe für die Beförderung von Bediensteten anderer Laufbahngruppen in die Laufbahngruppe Höherer Dienst an die einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbe abzuschließen, insbesondere was die erforderlichen akademischen Qualifikationen betrifft;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vorschläge zur Einführung einer Probezeit für Kandidaten zu unterbreiten, die Auswahlwettbewerbe zur Beförderung von Bediensteten anderer Laufbahngruppen in die Laufbahngruppe Höherer Dienst bestanden haben;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, über die Frage der geographischen Unausgewogenheit Bericht zu erstatten, die sich ergibt, wenn Beförderungen auf Dienstposten, die der geographischen Verteilung unterliegen, über Auswahlwettbewerbe für die Beförderung von Bediensteten anderer Laufbahngruppen in die Laufbahngruppe Höherer Dienst erfolgen;

24. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich – soweit erforderlich – der Erteilung von Anweisungen an die Leiter der Hauptabteilungen, damit alle Kandidaten, die einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe bestanden haben, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Dienstposten innerhalb eines Jahres eine Stelle erhalten;

25. *ersucht* den Generalsekretär, Kandidaten, die einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe bestanden haben und für die innerhalb eines Jahres keine Stelle gefunden werden konnte, mit Vorrang für alle anderen freien Stellen in Betracht zu ziehen, einschließlich für kurzzeitige Anstellungen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die derzeitige Praxis, wonach sich Praktikanten während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beendigung ihres Praktikums nicht für Posten im Sekretariat bewerben und nicht auf solche Posten eingestellt werden dürfen, auf Berater und unentgeltlich bereitgestelltes Personal auszudehnen, und beschließt, daß Personen mit kurzfristigen Verträgen, die einen aus dem ordentlichen Haushalt oder einen für ein Jahr oder länger aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Posten innehaben, sich während der auf die Beendigung ihres derzeitigen Dienstverhältnisses folgenden sechs Monate nicht für ihren derzeitigen Posten bewerben oder auf diesen Posten eingestellt werden können;

27. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür Sorge zu tragen, daß Personen, die mindestens zwölf Monate bei Friedenssicherungs- oder anderen Feldmissionen tätig waren, bei der Besetzung von Sekretariats-Stellen für interne Bewerber berücksichtigt werden können; für den Fall, daß ihre Ernennung erwogen wird, finden die festgelegten Einstellungskriterien und einschlägigen Bestimmungen Anwendung;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die normalen Einstellungsaktivitäten in allen Besoldungsgruppen so bald wie möglich wiederaufzunehmen;

C. Situation der Frauen im Sekretariat

erneut erklärend, daß der Fünfte Ausschuß der zuständige Hauptausschuß der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs-, Haushalts- und Personalmanagementfragen obliegt, so in diesem Zusammenhang auch die Frage der Vertretung der Frauen im Sekretariat,

mit Genugtuung darüber, daß das Ziel, den Gesamtanteil der Frauen an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen auf 35 Prozent anzuheben, erreicht worden ist,

mit Besorgnis feststellend, daß das in ihrer Resolution 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzte Ziel eines 25prozentigen Anteils der Frauen an Stellen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber bis zum Jahr 1995 noch bei weitem nicht erreicht ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/67 vom 12. Dezember 1996, namentlich die Bekräftigung des Ziels der zahlenmäßigen Gleichstellung der Geschlechter bis zum Jahr 2000,

besorgt darüber, daß dieses Ziel, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, möglicherweise nicht erreicht werden wird,

feststellend, daß der Gesamtanteil der Frauen an allen Dienstposten des Höheren Dienstes per 31. Dezember 1996 33,66 Prozent betrug,

erneut erklärend, daß der Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses Ziels dem

Grundsatz Rechnung tragen sollte, daß der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität zu gewährleisten, bei voller Achtung des Grundsatzes einer ausgewogenen geographischen Verteilung,

1. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)¹¹⁴ vollständig umzusetzen und zu überwachen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Schaffung eines geschlechtergerechten Arbeitsumfelds durch die Anwendung aller geeigneten Politiken und Verfahren auf dem Gebiet des Personalmanagements fortzusetzen und sicherzustellen, daß Führungskräfte im Rahmen des Leistungsbeurteilungssystems nach ihren diesbezüglichen Maßnahmen beurteilt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für Bedienstete der Vereinten Nationen ein Familienurlaubsprogramm auszuarbeiten, ohne daß dadurch zusätzliche Urlaubsansprüche geschaffen werden, und der Generalversammlung so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, im Zusammenhang mit ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 die Struktur und die Finanzierungsquellen der Leitstelle für Frauenfragen zu behandeln, und *ersucht* den Generalsekretär, in dieser Hinsicht Vorschläge zu unterbreiten, um eine dem Mandat der Leitstelle angemessene Mittelausstattung sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit das Mandat der Leitstelle für Frauenfragen erfüllt werden kann;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen mehr Frauen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu ernennen, um die Kluft zwischen Männern und Frauen zu verringern und das von der Generalversammlung vorgeschriebene Ziel eines 25prozentigen Frauenanteils in herausgehobenen Leitungspositionen so bald wie möglich zu erreichen;

7. *fordert* den Generalsekretär im Einklang mit Artikel 101 der Charta *nachdrücklich auf*, im Sekretariat mehr Frauen aus Entwicklungsländern einzustellen, insbesondere aus nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Entwicklungsländern, sowie aus Ländern, deren Frauenanteil am Personal gering ist, namentlich auch aus Übergangsländern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck nahe*, die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Erhöhung des Frauenanteils im Höheren Dienst, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu unterstützen, indem sie regelmäßig und in größerer Zahl weibliche Bewerber namhaft machen und indem sie Frauen ermutigen, sich um Stellen im Sekretariat der Vereinten Nationen und in den Sonderorganisationen zu bewerben;

D. Laufbahnförderung

in Anerkennung dessen, daß die Laufbahnförderung ein unverzichtbarer Bestandteil eines wirksamen Personalmanagements ist,

mit Besorgnis feststellend, daß bei der Ausarbeitung eines voll integrierten Laufbahnförderungssystems keine Fortschritte erzielt worden sind,

1. *bedauert*, daß der Generalsekretär im Sekretariat bis jetzt noch keine Laufbahnförderungs politik festgelegt hat, und *ersucht* ihn, eine solche Politik so bald wie möglich festzulegen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die von der Generalversammlung in verschiedenen Resolutionen festgelegten Gesamt- und Einzelziele zu verwirklichen, indem er vorrangig ein umfassendes Laufbahnförderungs- und Beförderungssystem aufstellt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie Sprachkenntnisse in dem Leistungsbeurteilungssystem und bei der Einstellungs- und Beförderungspolitik berücksichtigt werden, so auch für Personal der Sprachendienste;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung über die praktische Durchführbarkeit der Abhaltung der einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbe in den sechs Amtssprachen Bericht zu erstatten, unbeschadet der verpflichtenden Kenntnis von Englisch und Französisch als Arbeitssprachen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge zu unterbreiten, die sicherstellen sollen, daß Staatsangehörige von Mitgliedstaaten, deren Muttersprache nicht Amts- oder Arbeitssprache der Vereinten Nationen ist, bei einzelstaatlichen Auswahlwettbewerben nicht benachteiligt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Ausarbeitung und Umsetzung der in seinem Bericht über die Umsetzung seiner Strategie¹¹⁵ beschriebenen planmäßigen Versetzungsprogramme für Bedienstete der Eingangsstufen und andere Bedienstete fortzusetzen und die dafür erforderlichen Posten dementsprechend in den Haushalt einzustellen;

7. *stellt fest*, daß nur bescheidene Fortschritte erzielt wurden, was die in der Strategie verlangte größere Mobilität der international rekrutierten Bediensteten betrifft, und wiederholt, wie wichtig es ist, daß in dieser Hinsicht maßgebliche Fortschritte erzielt werden;

8. *bedauert*, daß der Generalversammlung der in Abschnitt V Ziffer 2 der Resolution 49/222 A erbetene Bericht über die Mobilität der Bediensteten noch nicht vorgelegt worden ist, und *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung den genannten Bericht auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

¹¹⁴ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

¹¹⁵ A/C.5/51/1, Ziffern 29-31.

9. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Verzögerungen bei der Fertigstellung der Leistungsbeurteilungsberichte nachteilige Folgen für Bedienstete haben, deren Ernennung oder Beförderung von den dafür zuständigen Organen geprüft wird, und ersucht den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Führungskräfte, die diese Berichte erstellen, für solche Verzögerungen zur Rechenschaft gezogen werden;

10. *ersucht* darum, daß, soweit dies mit einer fairen Beurteilung der Bediensteten vereinbar ist, Einstellungs- und Beförderungsverfahren nicht zum Nachteil von Bediensteten verzögert werden, nur weil Leistungsbeurteilungsberichte nicht vorliegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, das Leistungsbeurteilungssystem zu nutzen, um den Dialog zwischen Personal und Leitung zu fördern, so auch dazu, Möglichkeiten für die Personalentwicklung sowie Aufstiegsmöglichkeiten aufzuzeigen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Überprüfung des ersten Zyklus des Leistungsbeurteilungssystems Bericht zu erstatten;

12. *betont*, daß das neue Leistungsbeurteilungssystem nur einer der Bestandteile eines umfassenden Laufbahnförderungsplans im Sekretariat ist;

13. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verstärkung der Aus- und Fortbildungsprogramme, namentlich der Programme auf dem Gebiet der Ausbildung in mitarbeiterorientiertem Management, der Verbesserung beruflicher Qualifikationen, der Informationstechnologie, der Kommunikation und der Ausbildung in allen Amtssprachen auf gleichberechtigter Basis, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin in die zukünftige Kapazität der Organisation zu investieren, indem er diese Programme beibehält und ausweitet, um so dem Bedarf der Organisation und den individuellen beruflichen Aufstiegserwartungen zu entsprechen;

14. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die fachliche Ausbildung des Personals weiter zu stärken, um die Managementkapazität zu verbessern, und sicherzustellen, daß die Bediensteten im Laufe ihrer Karriere auch weiterhin die erforderlichen Auffrischkurse erhalten;

IV. VERLEGUNG VON DIENSTPOSTEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen, die die Sparmaßnahmen auf die Personalpolitik der Organisation haben;

2. *ist sich* der Notwendigkeit *bewußt*, im Sekretariat ein gutes Klima zu wahren und die Moral der Bediensteten aufrechtzuerhalten;

3. *wiederholt* ihr in Ziffer 12 ihrer Resolution 51/221 B vom 18. Dezember 1996 enthaltenes Ersuchen und beschließt, den Bericht über die Situation von Bediensteten, deren Name sich auf der Liste der zu verlegenden Dienstposten befindet, vorrangig während des nächsten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

4. *ist sich dessen bewußt*, daß Maßnahmen im Zusammenhang mit Personalfragen, auf die zur Erzielung von Einsparungen zurückgegriffen wird, nicht ohne vorherige Zustimmung der Generalversammlung zu Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung führen dürfen;

V. VERHÄLTNIS ZWISCHEN DAUERANSTELLUNGEN UND BEFRISTETEN ANSTELLUNGEN

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Verhältnis zwischen Daueranstellungen und befristeten Anstellungen¹¹⁶,

1. *unterstreicht*, wie wichtig das Konzept eines berufsmäßigen Dienstes für Bedienstete ist, die fortlaufende Kernfunktionen wahrnehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, damit der Anteil der Daueranstellungen an den der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten 70 Prozent erreicht, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, daß die in ihrer Resolution 37/126 vom 17. Dezember 1982 vorgeschriebenen fünf ununterbrochenen Dienstjahre nicht automatisch ein Anrecht auf eine Daueranstellung einräumen, und beschließt außerdem, daß weitere Aspekte, wie herausragende Leistungen, die herrschenden operativen Gegebenheiten in den Organisationen und die Kernfunktionen des Dienstpostens, gebührend zu berücksichtigen sind;

4. *befürwortet* grundsätzlich die Einführung eines dualen Systems von Dauer- und befristeten Anstellungen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung detaillierte Vorschläge zur Umsetzung dieses Systems vorzulegen, namentlich auch eine Definition des Begriffs der fortlaufenden Kernfunktionen, samt einer vollen Erläuterung der Art und Weise, in der eine solche Definition angewandt würde, sowie den Wortlaut etwaiger Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung, die zur Umsetzung des neuen Systems erforderlich wären;

VI. BERATER

nach Behandlung der Zusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer¹¹⁷ und der entsprechenden Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß es trotz der wiederholten Empfehlungen des Rates nach wie vor zu gravierenden Unregelmäßigkeiten bei der Benennung, der Auftragsbeschreibung, der Einstellung, den Bezügen und der Verwaltung von Beratern kommt und daß es namentlich auch an geographischer Ausgewogenheit mangelt,

¹¹⁶ A/C.5/51/34.

¹¹⁷ A/51/283, Anhang.

¹¹⁸ Siehe A/51/533.

1. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Praxis, Berater für Aufgaben einzusetzen, die Planstellen zugeordnet sind, und ersucht den Generalsekretär, diese Praxis zu unterlassen;

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer, wonach eine Reihe von Feststellungen eine weitere Untersuchung rechtfertigen, mit dem Ziel, geeignete Maßnahmen gegen das für diese Pflichtverletzungen verantwortliche Personal zu ergreifen¹¹⁹, und ersucht den Generalsekretär, in dieser Hinsicht geeignete Maßnahmen zu ergreifen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß die Auswahl von Beratern mehr nach dem Wettbewerbsgrundsatz erfolgt, und die Fälle, in denen auf Alleinbewerber zurückgegriffen wird, auf das absolute Mindestmaß zu beschränken, wobei ein jeder dieser Fälle vor der Verpflichtung des Beraters von einer entsprechend zuständigen Stelle als Ausnahme förmlich zu genehmigen ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, spätestens Ende 1997 umfassende Richtlinien für die Auftragsbeschreibung (einschließlich der Zielsetzung, der Vorgaben und der Termine für die Leistungserbringung), die Auswahl, die Einstellung und die Vertragsverlängerung von Beratern sowie für die Gewährleistung von Transparenz und Objektivität bei dem Auswahlprozeß auszuarbeiten und dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen diese Richtlinien zur Prüfung vorzulegen, bevor sie von der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer" behandelt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Evaluierungsformular für Berater zu überarbeiten, damit es detaillierter und klarer Aufschluß über die Qualität der von dem Berater geleisteten Arbeit und über seine Kapazität zur Durchführung künftiger Aufträge gibt;

6. *macht sich* die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht¹²⁰ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, diese umzusetzen;

7. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses *zu eigen*, das Sekretariat möge die frühere Gepflogenheit wiederaufnehmen, alle zwei Jahre im Zusammenhang mit dem vom Ausschuß erbetenen Bericht über die Einstellung von im Ruhestand befindlichen Mitarbeitern einen Bericht über die Einstellung und den Einsatz von Beratern vorlegen, dessen Gestaltung dem Vorbild früherer Berichte über dieses Thema¹²¹ folgt;

VII. BERICHTERSTATTUNG AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten Berichte zu den folgenden Fragen vorzulegen:

a) *So bald wie möglich*

Familienurlaubsprogramm für Bedienstete der Vereinten Nationen;

b) *Auf ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung*

Ergebnisse der Überprüfung des ersten Zyklus des Leistungsbeurteilungssystems;

c) *Auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung*

i) Maßnahmen, die gegen Bedienstete ergriffen wurden, die für vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigte Pflichtverletzungen verantwortlich sind;

ii) Umfassende Richtlinien betreffend Berater, die über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorzulegen sind;

d) *Auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung*

i) Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten in den herausgehobenen und führenden Rängebenen des Sekretariats zu gewährleisten; diese Informationen sind in den Bericht über die Personalstruktur des Sekretariats aufzunehmen;

ii) Vollständige Durchführung der Strategie für das Personalmanagement der Organisation;

iii) Delegation von Befugnissen;

iv) Vereinfachung und Straffung aller Personalvorschriften und -verfahren;

v) Konsultationsmechanismen zwischen Personal und Leitung;

vi) Praxis der Mitgliedstaaten betreffend Personalvertretungen im innerstaatlichen Bereich;

vii) Vorschläge über die Einführung einer Probezeit für Kandidaten, die den Auswahlwettbewerb für die Beförderung von Bediensteten anderer Laufbahngruppen in die Laufbahngruppe Höherer Dienst bestanden haben;

viii) Frage der geographischen Unausgewogenheit infolge der Beförderung von Kandidaten, die Auswahlwettbewerbe für die Beförderung von Bediensteten anderer Laufbahngruppen in die Laufbahngruppe Höherer Dienst bestanden haben;

ix) Laufbahnförderungspolitik;

x) Sprachkenntnisse im Kontext des Leistungsbeurteilungssystems und der Einstellungs- und Beförderungspolitik;

¹¹⁹ Ebd., Ziffer 31.

¹²⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5), Bd. I, Abschnitt II, Ziffern 155-189.

¹²¹ A/51/533, Ziffer 44.

- xi) Praktische Durchführbarkeit einzelstaatlicher Auswahlwettbewerbe in den sechs Amtssprachen, samt Vorschlägen, wie gewährleistet werden kann, daß Staatsangehörige von Mitgliedstaaten, deren Muttersprache nicht Amtssprache der Vereinten Nationen ist, nicht benachteiligt werden;
- xii) Versetzungswilligkeit;
- xiii) Anstrengungen des Generalsekretärs zur Erreichung eines 70prozentigen Anteils der Daueranstellungen an den der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten;
- xiv) Detaillierte Vorschläge für die Anwendung eines dualen Systems von Dauer- und befristeten Anstellungen;
- xv) Einstellung von im Ruhestand befindlichen Bediensteten und Einstellung und Einsatz von Beratern.

95. Plenarsitzung
3. April 1997

51/227. Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß alle Bediensteten der Organisation nach Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates die Vorrechte und Immunitäten genießen, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können,

sowie unter Hinweis darauf, daß sich jedes Mitglied der Vereinten Nationen nach Artikel 100 der Charta verpflichtet, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generalsekretärs und der sonstigen Bediensteten zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹²², das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹²³, die Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Atomenergie-Organisation¹²⁴ und die Mustergrundvereinbarungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über Hilfeleistung,

betonend, daß die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen aufgrund der wachsenden Zahl der Aufgaben, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten übertragen werden, sogar noch unverzichtbar wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 76 (I) vom 7. Dezember 1946, in der sie die Gewährung der in den Artikeln V und VII des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genannten Vorrechte und Immunitäten an alle Bediensteten der Vereinten Nationen mit Ausnahme der Ortskräfte, die nach Stundensätzen vergütet werden, gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988, der als Anlage der Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen beigefügt ist, der auch den Grundsatz enthält, wonach alle Inhaftierten oder Strafgefangenen nach Bedarf ärztlich zu betreuen und zu behandeln sind,

erneut erklärend, daß alle Bediensteten der Organisation verpflichtet sind, bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Mitgliedstaaten sowie ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber der Organisation uneingeschränkt nachzukommen,

eingedenk der Verantwortung des Generalsekretärs für den Schutz der Immunität, die alle Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Ausübung ihres Dienstes genießen,

sowie eingedenk dessen, daß es in dieser Hinsicht wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten umgehend ausreichende Informationen über Bedienstete vorlegen, die festgenommen worden sind oder in Haft gehalten werden, und daß sie insbesondere Zugang zu ihnen gewähren,

eingedenk der Verantwortung des Generalsekretärs für die Gewährleistung entsprechender Mindestnormen der Gerechtigkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens für die Bediensteten der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Übereinkünfte sowie auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedet hat, und ihre Resolution 51/137 vom 13. Dezember 1996,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen und über die Sicherheit dieser Bediensteten¹²⁵ sowie von der Erklärung, die der Sicherheitskoordinator der Vereinten Nationen am 15. Oktober 1996 vor dem Fünften Ausschuss abgegeben hat¹²⁶;

2. *spricht* dem Personal der Vereinten Nationen, namentlich dem in friedensichernden und humanitären Missionen eingesetzten Personal und den Ortskräften, ihren *tiefempfundenen Dank* aus für die Anstrengungen, die sie unternehmen, um einen Beitrag zur Herbeiführung von Frieden und Sicherheit und zur Milderung des Leids der in Konfliktgebieten lebenden Menschen zu leisten;

¹²² Resolution 22 A (I).

¹²³ Resolution 179 (II).

¹²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 374, S. 147.

¹²⁵ A/C.5/51/3.

¹²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Fifth Committee*, 7. Sitzung (A/C.5/51/SR.7), und Korrigendum.

3. *beklagt* die Risiken, denen das Personal der Vereinten Nationen, namentlich das in friedensichernden und humanitären Missionen eingesetzte Personal und die Ortskräfte, ausgesetzt ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen sowie über die Sicherheit dieser Bediensteten vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den von Mitgliedstaaten verhängten Einschränkungen besondere Beachtung zu schenken, die die Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen daran hindern können, ihre Aufgaben wahrzunehmen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
3. April 1997

51/228. Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹²⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala¹²⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1094 (1997) des Sicherheitsrats vom 20. Januar 1997, worin der Rat die Zuteilung einer Gruppe von einhundertfünfundfünfzig Militärbeobachtern samt dem erforderlichen Sanitätspersonal zur Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala für einen Zeitraum von drei Monaten genehmigte,

in Anbetracht dessen, daß es sich bei den Kosten der Beobachtergruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtergruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtergruppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹ *an*;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtergruppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit Ziffer 15 seines Berichts¹²⁸ ein Sonderkonto für die Beobachtergruppe einzurichten;

6. *beschließt*, für die Tätigkeit der Beobachtergruppe während des Zeitraums vom 15. Februar bis zum 31. Mai 1997 den Betrag von 4 Millionen US-Dollar brutto (3.956.300 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 3 Millionen Dollar brutto (2.949.300 Dollar netto) eingeschlossen ist, den der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen nach Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigt hat;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 4 Millionen Dollar brutto (3.956.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. Februar bis zum 31. Mai 1997 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B

¹²⁷ Nach Resolution 51/198 B, Ziffer 5, wurde die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala in Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala umbenannt.

¹²⁸ A/51/815.

¹²⁹ A/51/826.

vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 43.700 Dollar, die für die Beobachtergruppe für den Zeitraum vom 15. Februar bis zum 31. Mai 1997 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtergruppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

10. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
3. April 1997

51/231. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/216 C vom 23. Dezember 1994 und ihren Beschluß 50/479 vom 11. April 1996 sowie ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens¹³⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

sowie nach Behandlung der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über das Beschaffungswesen im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996¹³², über die Prüfung der Beschaffungsvorgänge im Auftrags- und Beschaffungsdienst der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung¹³³, über die Disziplinaruntersuchung der angeblichen Veruntreuung von Vermögenswerten der Vereinten Nationen im Geschenkzentrum der Vereinten Nationen¹³⁴ und über die Prüfung der Kantinenbetriebe am Amtssitz¹³⁵,

ferner nach Behandlung der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfeh-

lungen des Rates der Rechnungsprüfer¹³⁶, insbesondere deren Ziffern 20 bis 36 im Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen, sowie der im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷ enthaltenen Stellungnahmen zu diesem Thema und der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend das Beschaffungswesen¹³⁸,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung eines neuen Beschaffungshandbuchs erzielt wurden,

mit Besorgnis feststellend, daß der Beschaffungsbereich nach wie vor Schwachstellen und Mängel aufweist,

betonend, wie wichtig es ist, daß ein Lieferantenverzeichnis auf möglichst breiter geographischer Basis erstellt wird,

Kenntnis nehmend von der Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 20 seines Berichts¹³⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens¹³⁰ und von den Maßnahmen zur Umsetzung der Reformmaßnahmen, die den Berichten zufolge bereits ergriffen wurden oder im Gang sind;

2. *bedauert*, daß nicht mehr Fortschritte erzielt worden sind, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Verfahren und der Kostenwirksamkeit des Beschaffungsprozesses und bei der Ausweitung des Lieferantenverzeichnisses, um dieses repräsentativer zu machen;

3. *begrüßt* die vom Rat der Rechnungsprüfer vorgenommene Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen, die die Generalversammlung zuvor in ihrer Resolution 49/216 C in bezug auf Maßnahmen zur Verbesserung des Beschaffungsprozesses abgegeben hatte;

4. *nimmt Kenntnis* von den in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen und macht sich insbesondere die Empfehlung zu eigen, daß der Reform des Beschaffungswesens bei den Vereinten Nationen und in ihren Fonds und Programmen höchste Priorität eingeräumt werden sollte;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Ausarbeitung einheitlicher Formvorgaben für die Bereitstellung von Daten sowie eines gemeinsamen Berichtssystems über die im Feld und am Amtssitz unter der Verantwortlichkeit des Generalsekretärs vorgenommenen Beschaffungen zu beschleunigen, damit ein vollständiger Satz von Statistiken vorliegt, die in künftige Berichte an die Generalversammlung über das Beschaffungswesen aufgenommen werden können;

¹³⁰ A/C.5/49/67, A/C.5/50/13/Rev.1 und A/C.5/51/9.

¹³¹ A/50/7/Add.13 und A/51/7/Add.3; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A* und ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

¹³² A/51/432, Anhang, Abschnitt II.C.

¹³³ Siehe A/50/945.

¹³⁴ Siehe A/50/1004.

¹³⁵ A/51/802, Anhang.

¹³⁶ A/51/283, Anhang.

¹³⁷ A/51/533, Ziffern 20, 21, 34-36 und 52-60.

¹³⁸ A/51/488, Ziffern 15-19 und A/51/488/Add.1, Ziffern 4-7, 14-21 und 26.

¹³⁹ A/51/7/Add.3; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

6. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß in den letzten zwei Jahren gegen die Vereinten Nationen acht Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Beschaffungen im Wert von insgesamt über 90 Millionen US-Dollar angestrengt wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Beschaffungen vorzulegen und dabei die Verpflichtungen zu berücksichtigen, die die Vereinten Nationen nach der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹⁴⁰ haben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Berichte über das Beschaffungswesen auch Informationen über Schiedsverfahren und über die damit zusammenhängenden Kosten aufzunehmen;

8. *beschließt*, sich anlässlich der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 erneut mit der Frage der Struktur der Beschaffungs- und Transportabteilung des Sekretariats sowie mit dem Ersuchen des Generalsekretärs zu befassen, daß diese Abteilung von einem Direktor der Besoldungsgruppe D-2 geleitet werden sollte;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die mit dem Beschaffungswesen zusammenhängenden freien Stellen so bald wie möglich zu besetzen;

10. *stellt fest*, daß in der Beschaffungs- und Transportabteilung Bedienstete tätig sind, die leihweise überlassen wurden, und beschließt, im Zuge der Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Gratispersonal erneut auf diese Frage zurückzukommen;

11. *stellt außerdem fest*, daß zur Zeit ein Vorschlag erwogen wird, wonach in das Beschaffungssystem der Vereinten Nationen Anreizmaßnahmen im Hinblick auf gleichermaßen qualifizierte Lieferanten aus Mitgliedstaaten aufgenommen werden sollen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Koordinierung im Rahmen des Beschaffungssystems der Vereinten Nationen zu verbessern, und ermutigt zur weiteren Stärkung dieser Koordinierung;

13. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit Informationen über derzeitige und künftige Möglichkeiten im Beschaffungsbereich leichter und rechtzeitig zugänglich sind, so auch auf elektronischem Weg;

14. *begrüßt* die elektronische Bekanntmachung von Auftragsvergaben der Vereinten Nationen im Rahmen von *Procurement Update*, das vom Büro für interinstitutionelle Beschaffungsdienste auf dem Internet herausgegeben wird, und ermutigt den Generalsekretär, von diesem Medium weiter Gebrauch zu machen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Beraten-

den Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Einführung eines Standardverfahrens für die Erstellung von Leistungserfüllungsberichten über Lieferanten, insbesondere Lieferanten mit Großaufträgen, Bericht zu erstatten;

16. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die unzureichende Heranziehung von Fachleuten auf dem Gebiet der Beschaffungsplanung bei acht Friedenssicherungsmissionen, namentlich bei der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der Operation der Vereinten Nationen in Somalia, was zu Zahlungen für nicht in Anspruch genommene Flugdienste im Wert von 2,4 Millionen Dollar bei der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola und im Wert von 0,4 Millionen Dollar bei der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia geführt hat;

17. *bedauert*, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge aufgrund von Unzulänglichkeiten bei der Beschaffungsplanung sowie unklarer Leistungsbeschreibungen finanzielle Verluste in Höhe von etwa 3 Millionen Dollar erlitten hat;

18. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Untersuchung des in den Ziffern 16 und 17 genannten Sachverhalts zu betrauen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darüber Bericht zu erstatten;

19. *macht sich* die Sorge des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *zu eigen*, was die Heranziehung von Lieferanten betrifft, die von den anfordernden Stellen empfohlen wurden, stellt fest, daß diese Praxis den Grundsatz der Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen den anfordernden und den für die Beschaffung zuständigen Stellen untergräbt, und ersucht den Generalsekretär, diese Praxis abzustellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß unter keinen Umständen zugelassen wird, daß ein Berater, der zur Ausarbeitung von Leistungsbeschreibungen und zur Unterstützung bei der technischen Bewertung eingestellt wurde, Lieferanten empfiehlt, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle Aspekte des Entscheidungsprozesses im Beschaffungswesen am Amtssitz zu straffen;

22. *stellt fest*, daß die örtlichen Ausschüsse für Aufträge ermächtigt sind, Fälle im Wert von 50.000 bis 200.000 Dollar zu prüfen, während der Amtssitz-Ausschuß für Aufträge Fälle im Wert von über 200.000 Dollar prüfen wird;

23. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 93 und 94 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer¹⁴¹ enthaltenen Informationen, aus denen hervorgeht, daß 48 Prozent der Lieferanten aus einem einzigen Mitgliedstaat stammten;

¹⁴⁰ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.V.6.

¹⁴¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5), Bd. I, Abschnitt II.

24. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Lieferanten ihres Landes nahezulegen, sich in das Lieferantenverzeichnis eintragen zu lassen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Maßnahmen zu beschleunigen, die ergriffen werden, um ein Lieferantenverzeichnis auf möglichst breiter geographischer Grundlage zu erstellen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschub für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, der auch ein überarbeitetes Lieferantenverzeichnis enthält;

26. *betont*, daß konzertierte Anstrengungen unternommen werden sollen, um in Betracht kommende Lieferanten in den Entwicklungsländern und den Übergangsländern ausfindig zu machen, damit diese Länder bei der Angebotsabgabe und der Auftragsvergabe stärker vertreten sind, und so einen Grundstock an Lieferanten zu schaffen, der die Zusammensetzung der Organisation besser widerspiegelt;

27. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁹ und beschließt, im Laufe ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 erneut auf diese Frage zurückzukommen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die festgelegten Beschaffungsverfahren, die auf der internationalen Ausschreibung und einer möglichst breiten geographischen Grundlage beruhen, eingehalten werden;

29. *weiß* die Anstrengungen zu schätzen, die zur Zeit ergriffen werden, um das Problem der nachträglich vorgelegten Fälle in den Griff zu bekommen, insbesondere bei den Nicht-Amtssitzbüros, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Zahl der nachträglich bewilligten Aufträge auf ein Minimum beschränkt und jeder Fall vollständig begründet wird;

30. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit der Konsolidierung der Beschaffungsfunktionen am Amtssitz zu prüfen und der Generalversammlung möglichst bald, spätestens jedoch im September 1997 darüber Bericht zu erstatten;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ein intensiveres Schulungsprogramm für das gesamte Beschaffungspersonal des Sekretariats und aller seiner Büros, einschließlich der Felddienststellen der Friedenssicherungseinsätze, auszuarbeiten, die Kapazität zur rechtzeitigen Entsendung von qualifiziertem und ausgebildetem Beschaffungspersonal zu neuen oder erweiterten Missionen aufzubauen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über Maßnahmen zur Verbesserung des Schulungsprogramms Bericht zu erstatten;

32. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen der Reform des Beschaffungswesens jährliche konsolidierte Beschaffungspläne aufzustellen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung eines neuen Handbuchs für das Beschaffungswesen so bald wie möglich abzuschließen und die erforderliche Schulung für das Beschaffungspersonal bereitzustellen;

34. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die Fertigstellung des neuen Handbuchs für das Beschaffungswesen zu überwachen und in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten und die Umsetzung seiner Empfehlung genau zu überwachen, wonach die Beschaffungs- und Transportabteilung detaillierte Richtlinien für Methoden der Aufforderung zur Angebotsabgabe festlegen soll, die alle Aspekte der Beschaffung, einschließlich der öffentlichen Ausschreibung, abdecken;

35. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem*, in dem nächsten Prüfungsbericht über Friedenssicherungseinsätze, der im Januar 1998 vorzulegen ist, darüber Bericht zu erstatten, inwieweit der Generalsekretär seine Empfehlungen im Hinblick auf die Verwaltung von Unterstützungsersuchen umgesetzt hat;

36. *begrüßt* die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁴², stellt fest, daß der Generalsekretär den Empfehlungen des Amtes zustimmt, und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

37. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste in den Ziffern 37 bis 42 seines Berichts¹³³ und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht ergriffenen konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

38. *macht sich* die Empfehlungen zu eigen, die in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Kantinenbetriebe am Amtssitz¹³⁵ enthalten sind, und *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um Einheitlichkeit bei den grundsätzlichen Richtlinien und der praktischen Handhabung in bezug auf die Kantinenbetriebe am Amtssitz und in Genf zu erzielen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

51/232. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁴³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁴ sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁴⁵,

¹⁴² A/51/432, Anhang, Abschnitt II.C; A/50/945, Anhang; A/50/1004; und A/51/802, Anhang.

¹⁴³ A/51/405/Add.1 und 2.

¹⁴⁴ Siehe A/51/684/Add.1.

¹⁴⁵ A/51/432, Anhang.

eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1081 (1996) vom 27. November 1996,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 50/20 B vom 7. Juni 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 47,9 Millionen US-Dollar, was 4,2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 31. Mai 1997 enden-

den Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 24 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁴ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Mai 1997 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 den Betrag von 33.616.400 Dollar brutto (32.714.400 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.248.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.801.366 Dollar brutto (2.762.200 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 sowie die Beitragstabelle für das Jahr 1998¹⁴⁶ zu berücksichtigen;

8. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 888.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis

¹⁴⁶ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

zum 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten sonstigen Einnahmen von 14.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.129.300 Dollar brutto (1.066.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.129.300 Dollar brutto (1.066.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den Ausgaberesten von 2.358.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis zum 30. November 1994 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den Ausgaberesten von 2.358.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis zum 30. November 1994 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

15. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

51/233. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1095 (1997) vom 28. Januar 1997,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 50/89 B vom 7. Juni 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge an die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Ausgabereste auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/89 B, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung der Truppe eine vollständige Bewertung der Schäden, die infolge des Vorfalles am 18. April 1996 im Hauptquartier der Truppe in Kana entstanden, und der dadurch verursachten Kosten aufzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 1997, namentlich von den noch ausstehenden

¹⁴⁷ A/51/535/Add.1 und 2.

¹⁴⁸ Siehe A/51/684/Add.1.

Beiträgen in Höhe von 176,8 Millionen US-Dollar, was 6,6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, Verpflichtungen für die Truppe in Höhe von 1.773.618 Dollar einzugehen, um die Kosten, die durch den Vorfall vom 18. April 1996 im Hauptquartier der Truppe in Kana verursacht wurden, zu decken;

8. *beschließt*, daß der gesamte in Ziffer 7 genannte Betrag, nämlich 1.773.618 Dollar, von Israel zu tragen ist;

9. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Juli 1997 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 den Betrag von 124.969.700 Dollar brutto (120.860.700 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 4.708.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 10.414.142 Dollar brutto (10.071.725 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B

vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 sowie die Beitragstabelle für das Jahr 1998¹⁴⁹ zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.089.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten sonstigen Einnahmen von 20.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.863.500 Dollar brutto (2.679.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.863.500 Dollar brutto (2.679.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

15. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

51/234. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁵⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

¹⁴⁹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

¹⁵⁰ A/51/658/Add.1 und 2.

Haushaltsfragen¹⁵¹ sowie des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁵²,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 50/234 vom 7. Juni 1996 und Beschluß 51/440 vom 16. Dezember 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9.455.734 US-Dollar, was 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. April 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 32 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluß, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵¹ und in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁵² an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 den Betrag von 51.487.500 Dollar brutto (49.599.300 Dollar netto) zu bewilligen, worin der Betrag von 1.952.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, wobei zwei Drittel dieses Betrags, nämlich 33.066.200 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Beobachtermission durch den Sicherheitsrat, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 33.066.200 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, den Betrag von 18.421.300 Dollar brutto (16.533.100 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.535.108 Dollar brutto (1.377.758 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember

¹⁵¹ A/51/683/Add.1.

¹⁵² A/51/432, Anhang.

1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998¹⁵³ zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.888.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, unter Berücksichtigung des aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanzierten Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.723.200 Dollar brutto (1.440.000 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Mittel von 4.603.200 Dollar brutto (4.320.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.723.200 Dollar brutto (1.440.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, daß der Regierung Kuwaits zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 4.320.000 Dollar netto, nämlich 2.880.000 Dollar, zurückgezahlt werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Beitreibung der zuviel gezahlten Unterhaltszulagen für Feldmissionen in einer geschätzten Höhe von 988.443,5 Dollar fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der zur Beitreibung des genannten Betrags ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, namentlich darüber, welche Maßnahmen in bezug auf die für die Überzahlungen Verantwortlichen ergriffen wurden;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

51/235. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹⁵⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1092 (1996) vom 23. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/236 vom 7. Juni 1996 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

angesichts der Zustimmung der Regierung Griechenlands, im Prüfungszeitraum einen Teil ihres jährlichen freiwilligen Beitrags zur teilweisen Deckung der Verpflichtungen der Vereinten Nationen in bezug auf Kündigungsentschädigungen für zivile Ortskräfte zu verwenden,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Finanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

feststellend, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß Aufrufe

¹⁵³ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

¹⁵⁴ A/51/755 und Korr. 1 und Add. 1.

¹⁵⁵ A/51/851 und Korr. 1.

zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹⁵⁶, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 13. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13.326.013 US-Dollar, was 15 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum vom 16. Juni 1993 bis zum 30. Juni 1997 entspricht, stellt fest, daß etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁵ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 einen Betrag von 48.000.800 Dollar brutto (45.877.800 Dollar netto) zu veranschlagen, worin ein Betrag von 1.939.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und ein Betrag von 1.131.000 Dollar für die Kosten der Kündigungsentschädigungen für zivile Ortskräfte für den Zeitraum der Beschäftigung nach dem 15. Juni 1993 eingeschlossen ist;

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1997 hinaus zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Drittels der Kosten für die Truppe in Höhe von 15.292.600 Dollar aus

freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns und des von der Regierung Griechenlands zugesagten Betrags von 3.731.333 Dollar, den Betrag von 28.976.867 Dollar brutto (26.853.867 Dollar netto), einschließlich eines Betrags von 2.768.667 Dollar nach Ziffer 12, für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.414.738 Dollar brutto (2.237.822 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998¹⁵⁷ zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.123.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, freiwillige Beiträge auf das Sonderkonto für die Truppe zu entrichten, um die Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, ihren noch ausstehenden Verpflichtungen im Hinblick auf die zivilen Ortskräfte nachzukommen;

12. *nimmt Kenntnis* von der Zusage der Regierung Griechenlands, auf Ad-hoc-Basis für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 für die Truppe einen Betrag von 2.768.667 Dollar aus ihren jährlichen freiwilligen Beiträgen von 6,5 Millionen Dollar zu der Truppe für diesen Zweck vorzusehen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste anzuweisen, die Ereignisse und Umstände zu prüfen, die dazu geführt haben, daß die Vereinten Nationen zur

¹⁵⁶ S/1994/647; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

¹⁵⁷ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

Zahlung einer Kündigungsentschädigung an zivile Ortskräfte der Truppe verpflichtet sind, einschließlich aller Aspekte der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Vereinten Nationen, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

51/236. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁵⁸, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁹ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁶⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschlossen hat, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1096 (1997) vom 30. Januar 1997,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluß 51/406 vom 17. Oktober 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig

größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 6 Millionen US-Dollar, was 12 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 20 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁹ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Juli 1997 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 den Betrag von 18.580.500 Dollar brutto (17.582.100 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 765.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.548.375 Dollar brutto (1.465.175 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern,

¹⁵⁸ A/51/793 und Add.1.

¹⁵⁹ A/51/855.

¹⁶⁰ A/51/432, Anhang.

die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998¹⁶¹ zu berücksichtigen;

8. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 998.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 1.056.950 Dollar brutto (831.900 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.056.950 Dollar brutto (831.900 Dollar netto) für den am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

51/237. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹⁶², des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶³ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁶⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1099 (1997) vom 14. März 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/240 vom 31. März 1995 und 50/238 vom 7. Juni 1996 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 2.508.489 US-Dollar, was 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 15. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 13 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die

¹⁶¹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

¹⁶² A/51/784 und Add.1 und 2.

¹⁶³ A/51/850.

¹⁶⁴ A/51/432, Anhang.

Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶³ und in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁶⁴ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 15. Juni 1997 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 den Betrag von 8.275.700 Dollar brutto (7.721.300 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 308.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 689.642 Dollar brutto (643.442 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998¹⁶⁵ zu berücksichtigen;

8. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 554.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.548.000 Dollar brutto (1.402.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 17. Juni bis

zum 15. Dezember 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.548.000 Dollar brutto (1.402.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 17. Juni bis zum 15. Dezember 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.312.200 Dollar brutto (1.260.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1995 bis zum 30. Juni 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

12. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.312.200 Dollar brutto (1.260.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1995 bis zum 30. Juni 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den gemäß Ziffer 13 der Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

51/239. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996 und 51/226 vom 3. April 1997 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungs-

¹⁶⁵ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

einsätzen¹⁶⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁷ sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen¹⁶⁸,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht des in jüngster Zeit zu verzeichnenden beträchtlichen Rückgangs bei den Friedenssicherungsausgaben, und in der Erwägung, daß dies zu einer entsprechenden Verringerung des Bedarfs an zentraler Unterstützung führen sollte, die über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanziert wird,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, in allen Phasen der Friedenssicherungseinsätze, einschließlich in der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt¹⁶⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁷;

3. *bedauert* die verzögerte Vorlage des Berichts über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt durch den Generalsekretär und beschließt, daß sein nächster Bericht über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 bis spätestens 31. März 1998 vorzulegen ist;

4. *bedauert außerdem*, daß der Generalsekretär dem Ersuchen in Ziffer 8 ihrer Resolution 50/221 B nicht entsprochen hat, wonach er einen umfassenden Voranschlag für den Gesamtmittelbedarf für Personal aus allen Finanzierungsquellen für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen vorlegen sollte;

5. *betont*, daß es notwendig ist, für den Zeitraum des Voranschlags für den Sonderhaushalt über vollständig belegte und umfassende Voranschläge des Gesamtmittelbedarfs für Personal und materielle Ressourcen aus allen Finanzierungsquellen für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu verfügen, einschließlich aus dem ordentlichen Haushalt, dem Treuhandfonds sowie freiwilligen Beiträgen, sowohl Barzahlungen als auch Sachleistungen;

6. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär in den Ziffern 7, 8 und 9 ihrer Resolution 50/221 B, bei der Erstellung seiner jährlichen Voranschläge für den Sonderhaushalt und unter Berücksichtigung des zeitlich begrenzten Charakters der derzeitigen Mittelhöhe den gesamten dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Bedarf für

den Sonderhaushalt zu überprüfen und umfassend zu belegen; bei der Erstellung seines Berichts über den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 einen umfassenden Voranschlag über den Gesamtmittelbedarf für Personal aus allen Finanzierungsquellen für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen vorzulegen, einschließlich der Dienstposten, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus Treuhandfonds finanziert werden, der von Mitgliedstaaten kostenlos abgestellten Offiziere und sonstiger freiwilliger Beiträge während dieses Zeitraums, um die Generalversammlung in die Lage zu versetzen, über die Höhe des Personalbedarfs zu entscheiden; und Voranschläge zu unterbreiten, die so genau wie möglich die allgemeine Entwicklung der Friedenssicherungshaushalte widerspiegeln, und alle zusätzlichen sachdienlichen Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, was die im vorhergehenden Jahr bei der Führung des Sonderhaushalts gemachten Erfahrungen betrifft;

7. *ersucht* den Generalsekretär, eine eingehende Evaluierung und anschließend Haushaltsvoranschläge vorzulegen, die so genau wie möglich die allgemeine Entwicklung im Bereich der Friedenssicherung widerspiegeln, namentlich auch etwaige größere Neugliederungen der verschiedenen Abteilungen und Gruppen, die sich mit der zentralen Unterstützung befassen, unter Berücksichtigung der in den vorhergehenden Jahren gemachten Erfahrungen bei der Führung des Sonderhaushalts und der Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit beendeten und abgeschlossenen Missionen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den die Evaluierung betreffenden Teil des genannten Berichts vorzulegen;

9. *bedauert*, daß ihr im Rahmen der jährlichen Prüfung der Voranschläge des Generalsekretärs für diesen Sonderhaushalt durch die Generalversammlung kein Vollzugsbericht über die Führung des Sonderhaushalts vorgelegt wurde, wie in Ziffer 6 ihrer Resolution 50/221 B gefordert;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 einen Vollzugsbericht vorzulegen, einschließlich Informationen über mögliche Verlegungen von Posten zwischen Dienststellen während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1997;

11. *bekräftigt*, daß es notwendig ist, für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze angemessene Mittel bereitzustellen;

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 den in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vorläufig bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

13. *billigt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 die Voranschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf, wie in seinem Bericht¹⁶⁶ erwähnt und

¹⁶⁶ A/51/890.

¹⁶⁷ A/51/906 und Korr.1.

¹⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Fifth Committee*, 65., 67. und 70. Sitzung (A/C.5/51/SR.65, 67 und 70), und Korrigendum.

vom Beratenden Ausschuß in den Ziffern 19, 21, 22, 24, 26, 28, 29, 31, 33 und 37 seines Berichts¹⁶⁷ abgeändert;

14. *bewilligt außerdem* Haushaltsmittel in Höhe von 158.500 US-Dollar für Zeitpersonal für den alleinigen Zweck der Aufarbeitung der Rückstände bei den in Ziffer 16 genannten Schadenersatzansprüchen;

15. *macht sich* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses *zu eigen*, einen P-4-Posten und einen Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Sektion Schadenersatzansprüche und Informationsverwaltung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze¹⁶⁹ einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, den zur Verlegung in den Personalverwaltungs- und Unterstützungsdienst¹⁷⁰ vorgeschlagenen P-2-Posten für die Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen in der Abteilung Schadenersatzansprüche und Informationsverwaltung zu verwenden;

16. *stellt* anhand der vom Sekretariat zur Verfügung gestellten Informationen *fest*, daß bei den Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität derzeit ein Rückstand von fünfhundertvierundsechzig unerledigten Fällen besteht;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vierteljährlich schriftliche Berichte über die bei der Aufarbeitung der Rückstände erzielten Fortschritte vorzulegen;

18. *nimmt davon Kenntnis*, wie nutzbringend die Kapazität zur Erfahrungsauswertung ist, und ersucht den Generalsekretär, spätestens bis zum 31. August 1997 zur Prüfung während des dritten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung Vorschläge über Mittel und Strukturen vorzulegen, die der Stärkung dieser Funktion dienen und die sicherstellen, daß die bei den Friedenssicherungseinsätzen gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht und angewandt werden;

19. *bewilligt* Haushaltsmittel in Höhe von 1 Million Dollar für die Anmietung von Räumlichkeiten;

20. *ermächtigt* den Generalsekretär, zusätzliche Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 808.500 Dollar für die Anmietung von Räumlichkeiten einzugehen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Haushaltsvollzugsbericht Angaben über die Verwendung der seit 1992 für die Anmietung von Räumlichkeiten zur Verfügung gestellten Mittel aufzunehmen;

22. *beschließt*, daß Offiziere im Bereich Einsätze der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, deren Arbeitsbelastung sich aufgrund der Beendigung einiger Friedenssicherungseinsätze verringert hat, dafür eingesetzt werden sollen, bei der Aufarbeitung des Rückstands behilflich zu sein;

23. *bekräftigt* die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, die aus dem Sonderhaushalt finanzierten freigewordenen

Dienstposten so bald wie möglich im Einklang mit diesen Resolutionen sowie dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu besetzen;

24. *beschließt*, daß aus dem Sonderhaushalt finanzierte Dienstposten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung besetzt und verwaltet werden sollen;

25. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Praxis sofort abzustellen, wonach kurzfristig angestelltem Personal für kurze Zeit Beraterverträge gewährt und anschließend wieder kurzfristige Anstellungen gegeben werden, was dem Grundsatz offener und transparenter Einstellungspraktiken zuwiderläuft;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 16, 17 und 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁶⁷ genannten Funktionen mit Mitarbeitern zu besetzen, die Planstellen innehaben, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung spätestens bis zum 31. März 1998 darüber Bericht zu erstatten.

102. Plenarsitzung
17. Juni 1997

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 18 ihrer Resolution 51/239 A vom 17. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Gruppe für Erfahrungsauswertung¹⁷¹, der entsprechenden Erklärung des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen¹⁷²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gruppe für Erfahrungsauswertung¹⁷¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie von dem Anteil unbesetzter Stellen, die aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanziert werden, der per 31. August 1997 14,2 Prozent für Dienstposten des Höheren Dienstes sowie Bedienstete der oberen und obersten Rängebenen und 5,1 Prozent für Dienstposten des Allgemeinen Dienstes betrug;

3. *vermerkt* die Nützlichkeit der Kapazität zur Erfahrungsauswertung;

¹⁶⁹ Siehe A/51/906 und Korr.1, Ziffer 22.

¹⁷⁰ Siehe A/51/890, Anhang I.A, Ziffer 35.

¹⁷¹ A/51/965.

¹⁷² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Fifth Committee*, 73. Sitzung (A/C.5/51/SR.73), und Korrigendum.

4. *beschließt*, vorübergehend für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1998 drei aus dem Sonderhaushalt finanzierte Dienstposten, nämlich zwei Dienstposten des Höheren Dienstes (einen P-4, einen P-2/1) und einen Dienstposten des Allgemeinen Dienstes, zur Wahrnehmung der im Bericht des Generalsekretärs¹⁷¹ beschriebenen Aufgaben zu verlegen, und beschließt außerdem, sich bei der Prüfung künftiger Haushaltsvoranschläge erneut mit dieser Frage zu befassen.

107. Plenarsitzung
15. September 1997

51/243. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal¹⁷³ und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁴,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die Auswirkungen des Vorhandenseins von Gratispersonal auf die geographische Ausgewogenheit in einigen Teilen des Sekretariats, insbesondere in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze,

in der Erwägung, daß der Einsatz von Gratispersonal, mit Ausnahme von Personal, das ergänzende Tätigkeiten wahrnimmt, ausnahmsweise und vorübergehend und nur für spezialisierte Aufgaben erfolgen sollte,

1. *betont*, daß Gratispersonal kein Ersatz für Personal ist, das zur Besetzung von genehmigten Dienstposten eingestellt werden soll, um auftragsgemäße Programme und Tätigkeiten durchzuführen;

2. *erklärt erneut*, daß das Arbeitsprogramm und die Mandate, die von den Mitgliedstaaten gebilligt wurden, in der von der Generalversammlung auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs bestimmten Weise finanziert werden müssen;

3. *beschließt*, daß Gratispersonal nicht aus finanziellen Gründen angefordert werden soll;

4. *beschließt außerdem*, daß der Generalsekretär Gratispersonal der Kategorie II¹⁷⁵ nur unter den folgenden Umständen annehmen kann:

a) nach der Genehmigung eines Haushalts, um innerhalb der Organisation nicht verfügbare Fachkenntnisse für vom Generalsekretär benannte, sehr spezialisierte Funktionen für einen begrenzten, festgelegten Zeitraum bereitzustellen;

b) um im Falle neuer und/oder erweiterter Mandate der Organisation vorübergehende und dringend benötigte Hilfe

bereitzustellen, bis die Generalversammlung einen Beschluß über die Höhe der Mittel faßt, die zur Durchführung dieser Mandate erforderlich sind;

5. *beschließt* in dieser Hinsicht *ferner*, daß für die Annahme von Gratispersonal nach Ziffer 4 die einschlägigen Haushaltsresolutionen und -verfahren betreffend unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, Friedenssicherungseinsätze und Gerichte gelten werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur entsprechenden Beschlußfassung vierteljährlich über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Annahme von Gratispersonal nach Ziffer 4 Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Resolution sicherzustellen;

7. *betont*, daß die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie die Finanzordnung und die Finanzbestimmungen voll zu beachten sind, wenn im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution Gratispersonal angenommen wird;

8. *betont außerdem*, daß vollständig belegte und umfassende Voranschläge des Gesamtbedarfs aus allen Finanzierungsquellen vorgelegt werden müssen, um die Generalversammlung in die Lage zu versetzen, einen Beschluß über die Höhe der Mittel zu fassen, die zur vollen Durchführung aller auftragsgemäßen Programme und Aktivitäten erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit der Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 alle künftigen Haushaltspläne und Rahmen-Haushaltspläne auf diese Weise vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Verwendung von Gratispersonal der Kategorie II, das nicht unter den Anwendungsbereich von Ziffer 4 fällt, rasch auslaufen zu lassen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr zur entsprechenden Beschlußfassung während des Hauptteils ihrer zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung über den Beratenden Ausschuß über die auf die Verwaltungsunterstützungskosten anzuwendende Methode sowie über die Höhe dieser Kosten Bericht zu erstatten und in der Zwischenzeit in dieser Hinsicht den Status quo beizubehalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den in seinen Berichten enthaltenen Entwurf von Richtlinien für Gratispersonal im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution und unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze zu überarbeiten und ihn der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß während des Hauptteils ihrer zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung zur Genehmigung vorzulegen:

a) Gratispersonal soll den in Artikel 100 sowie in Artikel 101 Absätze 1 und 3 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Kriterien unterliegen;

b) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben soll Gratispersonal dieselben Pflichten und Verantwortlichkeiten wie die Bediensteten der Organisation haben;

¹⁷³ A/51/688 und Korr.1 und Add.1-3.

¹⁷⁴ A/51/813.

¹⁷⁵ Siehe A/51/688 und Korr.1, Ziffern 24-40.

c) Gratispersonal soll seine Aufgaben im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften und Verfahren der Organisation wahrnehmen;

d) das Verfahren zur Auswahl von Gratispersonal soll transparent sein und auf möglichst breiter geographischer Grundlage durchgeführt werden; entsteht Bedarf an Gratispersonal nach dieser Resolution, so sollen alle Mitgliedstaaten davon unterrichtet werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, über den Einsatz von Gratispersonal jährlich unter Angabe unter anderem der Staatsangehörigkeit, der Dienstdauer und der wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der Behandlung der Frage des von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Gratispersonals durch die Generalversammlung über die Auswirkungen Bericht zu erstatten, die die Durchführung der Ziffern 4 b) und 9 hat, und der Versammlung über den Beratenden Ausschuß während des Hauptteils ihrer zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung diesbezügliche Vorschläge zur entsprechenden Beschlußfassung zu unterbreiten;

14. *beschließt*, die Frage während des Hauptteils ihrer zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung zu behandeln.

107. Plenarsitzung
15. September 1997